

# **Wortprotokoll**

**der**

**86. Sitzung**

## **Öffentliche Anhörung**

zum Thema

### **„Änderungen des Bundesjagdgesetzes“**

**Berlin, den 20.02.2013, 08:00 bis 11:08 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer-Str.1, Paul-Löbe-Haus**

**Sitzungssaal: 4.700**

**Vorsitz: Hans-Michael Goldmann, MdB**

**TAGESORDNUNG:**

**Tagesordnungspunkt**

**S. 9 - 34**

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/12046)"

dazu die Stellungnahmen der Sachverständigen <sup>1)</sup>

<u>Verbände/Bundesländer/Ministerien</u>	<u>Ausschussdrucksachen</u>
Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Brandenburg e. V. Dietrich Mehl	<b>17(10)1190-A</b>
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Martin Rackwitz	<b>17(10)1190-B</b>
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V. Jürgen Reh	<b>17(10)1190-C</b>
Vereinigung der Jäger des Saarlandes Dr. Daniel Hoffmann	<b>17(10)1190-D</b>
Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. Norbert Leben	<b>17(10)1190-E</b>

<u>Einzel-sachverständige</u>	<u>Ausschussdrucksache</u>
Elisabeth Emmert Bundesvorsitzende des Ökologischen Jagdverbands (ÖJV)	<b>17(10)1190-F</b>
Prof. Dr. Dr. Sven Herzog Technische Universität Dresden Institut für Waldbau und Forstschutz	<b>17(10)1190-G</b>

<sup>1)</sup> Im Internet sind die Stellungnahmen unter „Stellungnahmen der Sachverständigen“ (Ausschussdrucksachen) abgelegt.

**Anwesenheitsliste\***

**Mitglieder des Ausschusses**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

**CDU/CSU**

Caesar, Cajus  
Connemann, Gitta  
Gerig, Alois  
Heil, Mechthild  
Holzenkamp, Franz-Josef  
Lehmer, Max, Dr.  
Marwitz, Hans-Georg von der  
Mortler, Marlene  
Poland, Christoph  
Riefe, Josef  
Röring, Johannes  
Stauche, Carola  
Stier, Dieter

**SPD**

Brase, Willi  
Crone, Petra  
Drobinski-Weiß, Elvira  
Groneberg, Gabriele  
Ortel, Holger  
Paula, Heinz  
Priesmeier, Wilhelm, Dr.  
Tack, Kerstin

**FDP**

Erdel, Rainer  
Geisen, Edmund Peter, Dr.  
Goldmann, Hans-Michael  
Happach-Kasan, Christel, Dr.  
Schweickert, Erik, Dr.

**DIE LINKE.**

Binder, Karin  
Lay, Caren  
Süßmair, Alexander  
Tackmann, Kirsten, Dr.

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Behm, Cornelia  
Ebner, Harald  
Maisch, Nicole  
Ostendorff, Friedrich

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

Brehmer, Heike  
Göppel, Josef  
Landgraf, Katharina  
Lietz, Matthias  
Ludwig, Daniela  
Luther, Michael, Dr.  
Riebsamen, Lothar  
Schindler, Norbert  
Schirmbeck, Georg  
Schulte-Drüggelte, Bernhard  
Schuster, Armin  
Sendker, Reinhold  
Vogel, Volkmar

Hellmich, Wolfgang  
Herzog, Gustav  
Hiller-Ohm, Gabriele  
Kelber, Ulrich  
Miersch, Matthias, Dr.  
Rawert, Mechthild  
Schwanitz, Rolf  
Schwartz, Stefan  
Volkmer, Marlies, Dr.

Bögel, Claudia  
Knopek, Lutz, Dr.  
Polheim, Jörg von  
Sänger, Björn  
Schäffler, Frank

Bulling-Schröter, Eva  
Koch, Harald  
Lötzer, Ulla  
Zimmermann, Sabine

Höhn, Bärbel  
Hoppe, Thilo  
Kurth, Undine  
Tressel, Markus

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**











### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/12046)"

**Der Vorsitzende:** So, meine Damen und Herren, liebe Gäste, bitte nehmen Sie Platz, soweit es möglich ist. Sie können dann vielleicht noch einen rücken. Wir haben das heute so geordnet, damit die Besucher das auch mitkriegen, dass wir uns Mühe geben, dass die Mitarbeiter der einzelnen Abgeordneten heute in einem Extraraum sind, aus dem man auch die Diskussion dann verfolgen kann und dass Sie da oben Platz haben. Sie sehen, das ist sonst etwas beengt. Aber ich bedanke mich dafür, dass Sie alle sehr angenehm waren beim Platz finden, dass wir das so hingekriegt haben. Denn das ist ja immer doch ein bisschen schwierig. Insofern darf ich Sie zur Öffentlichen Anhörung zum Bundesjagdgesetz hier herzlich willkommen heißen. Wir starten jetzt gleich und müssen dann allerdings leider um 09:00 Uhr unterbrechen, weil die Frau Ministerin, die wir zum Thema Pferdefleischproblematik heute geladen haben, nur von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr Zeit hat. Sie hat auch außerhäusliche Veranstaltungen noch. Da danke ich sehr für ihr Verständnis. Der Ausschuss zieht dann um in den Raum 4.200, damit das auch dann jeder weiß und kommt dann nach einer Stunde wieder in 4.700 und dann gehen wir noch einmal wieder rüber in Raum 4.200, weil in dem Übertragungsmöglichkeiten sind. Aber wir kriegen das gemeinsam gut hin. So, wir haben vorhin im Obleutegespräch schon darüber abgestimmt, dass wir nachher die Diskussion mit der Frau Ministerin, dass wir das öffentlich machen, damit das dann auch noch einmal abgesichert ist, bitte ich dann darum, dass das zur Kenntnis genommen wird, zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Sollten dort noch Widersprüche sein, dann bitte ich, dass diejenigen sich melden. Aber wir waren vorhin gemeinsam der Auffassung, dass es gut ist, dass das öffentlich gemacht wird, weil es je von hohem Verbraucherinteresse ist. So, jetzt können wir eigentlich – ich glaube, dass jetzt alle Fragen geklärt sind. Und wenn sich noch welche ergeben, dann werden wir das dann klären. Ich begrüße die Sachverständigen, die uns auf der Grundlage des Fragenkataloges ihre Stellungnahme schriftlich zur Verfügung gestellt haben. Ich begrüße hier für die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft, Landesgruppe Brandenburg Herrn Dietrich Mehl. Herzlich willkommen. Für das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Herrn Martin Rackwitz, für den Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V. Herrn Rechtsanwalt Reh. Dann Herrn Dr. Hoffmann für den Deutschen Jagdschutzverband e. V. und für die Waldeigentümergeinschaft die AG DW, Herrn Norbert Leben. Dankeschön. Und als Einzelsachverständige Frau Elisabeth Emmert vom Ökologischen Jagdverband sowie Herrn Professor Sven Herzog von der Technischen Universität Dresden. Besonders freue ich mich, dass der Staatssekretär Bleser und Herr Regierungsdirektor Professor Dr. Schweitzer anwesend sind und die Besucher auf der Tribüne habe ich schon begrüßt. Die Anhörung wird mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnittes das Protokoll erstellen werden, werden die Sachverständigen gebeten, bevor sie ihren Redebeitrag leisten, dass der namentliche Aufruf erfolgt, damit die Zuordnung gut möglich ist. Wie gesagt, für die Anhörung ist ein zeitlicher Rahmen von insgesamt zwei Stunden vorgesehen, der heute in dieser Neukonstruktion abgearbeitet wird. Wir beginnen dann mit den Statements. Da gehen wir einfach von links nach rechts, wie ich das vorhin aufgerufen habe. Seien Sie bitte so liebenswürdig, sie können leicht selbst rechnen, sieben mal fünf sind fünfunddreißig, also bitte nicht länger als fünf Minuten und danach kommen wir dann zur Fragerunde, das werde ich dann noch

einmal sagen. Das wissen aber auch die Kollegen, dass da zwei Fragen und zwar mit der Zuordnung an die Sachverständigen gestellt werden müssen. Also, Herr Mehl, Sie machen den Start, bitte, Sie haben das Wort.

**Dietrich Mehl (Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Brandenburg e. V.):** Guten Morgen, Dietrich Mehl, Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft. Ich habe eine kleine Präsentation mitgebracht, wo Sie ein paar Dinge, zu denen ich sprechen möchte, auch sehen können. Ich vertrete einen Verband, der in seiner Waldbewirtschaftung in hohem Maße natürliche Prozesse einbauen will und berücksichtigen will. Das hat sowohl ökonomische als auch ökologische Gründe. Und eine elementare Voraussetzung, dass das funktioniert, sind angepasste Wildbestände. Wir bewegen uns aus unserer Sicht auf dem Gebiet der Eigentümerziele, nämlich Waldverjüngung auf natürlichem Wege und das möglichst ohne Zaunschutz. Das müssen Leute auch können. Aus unserer Sicht sind dazu Profis erforderlich, also Jagd ist kein Hobby, sondern es ist eine Dienstleistung am Wald. Und man muss es natürlich auch dürfen in einem gewissen Rahmen. Und damit sind wir dann beim Jagdrecht, wo aus unserer Sicht viele Dinge geregelt sind, die Möglichkeiten eröffnen, aber aus unserer Sicht nicht gut genug geregelt sind. Und wenn man das Jagdrecht betrachtet, dann ist es natürlich so, dass es nicht allein in der Welt steht, sondern in einem vielfältigen Rechtsgefüge. Ich habe hier nur einmal ein paar Beispiele ausgewählt. Tierschutz, Waldrecht, Naturschutzrecht, das alles berührt das Jagdrecht in gewisser Weise auch. Und aus unserer Sicht ist es oft so, dass die Dinge sich gegenseitig im Wege stehen. Es gibt also keine Zielhierarchie. Und wenn ich von Zielen spreche, dann ist es so, dass sowohl Waldeigentümer, für die ich hier spreche, als auch die Gesellschaft bestimmte Ziele hat. Wir haben in Brandenburg und dafür möchte ich heute hier sprechen als Beispiel die Situation, wie Sie auf diesem Bild hier sehen können, ganz überwiegend. Kiefernmonokulturen relativ artenarm mit sehr schwierigen ökonomischen Rahmenbedingungen, aber natürlich auch mit sehr schwierigen ökologischen Bedingungen. Die Gesellschaft und Waldeigentümer, für die ich heute spreche, wollen aber das. Wir wollen gemischte klimaplastische Wälder, die also den Herausforderungen der Zeit gewachsen sind, die ökonomisch vorteilhafter sind und auch risikoärmer. Um da hinzukommen, hatte ich schon gesagt, bedarf es aber angepasster Wildbestände, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt nicht da sind. Wo wir im Gegenteil ganz weit weg davon sind. Ich habe hier mal als Beispiel aufgetragen, um vielleicht noch einmal die Dramatik auch zu erörtern, über welche Situation wir eigentlich sprechen. Die Strecke, also das erlegte Wild in Brandenburg sich von 1957, wo wir 10.000 Stück Schalenwild ohne Schwarzwild gestreckt haben, hat sich auf aktuell über 90.000 Stück entwickelt. Wir haben uns also in dieser Zeitspanne auf fast 1.000 Prozent der Strecke entwickelt. Und das sieht man natürlich auch im Wald. Die Waldverjüngung, und da meinen wir insbesondere die Möglichkeiten, den Wald natürlich zu verjüngen. Es gibt ja in sehr hohem Maße Kräfte der Natur, die man dafür nutzen kann. Die geht natürlich genau entgegenschläufig in der Fläche zurück. Alles, was an Verjüngung im Wald jedenfalls sehr überwiegend stattfindet, ist Kunstverjüngung. Und diese Kunstverjüngung findet auch ganz überwiegend nur hinter Zaun statt. Ich möchte jetzt vielleicht mit diesem abschließenden Bild ganz kurz zu dem Statement oder zu der Stellungnahme, die wir abgegeben haben, kommen. Es ist aus unserer Sicht sicherlich richtig, über die Befriedung von Jagdbezirken aus ethischen Gründen zu sprechen. Da sind auch bestimmte Dinge sicherlich zu regeln infolge des Gerichtsurteiles. Aber es ist aus unserer Sicht viel wichtiger über

Dinge zu sprechen, die nicht geregelt worden sind. Es gibt einen Entwurf oder es gab ja einen Entwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, der einige Passagen mehr enthalten hat. Fütterungsverbot ein Stichwort und Jagdzeitenregelung. Die Dinge sind sehr viel wichtiger zu besprechen, als die Befriedung von Jagdbezirken aus ethischen Gründen. Und da haben wir Vorschläge gemacht, wie das passieren könnte. Ein Vorschlag wäre, Fütterungsverbot auf jeden Fall einzuführen, weil Fütterung und Wild sind Dinge, die sich schon vom Namen her generell ausschließen. Wild braucht keine Fütterung. Und das andere Thema oder Schwerpunktthema ist Jagdzeitenregelung, die an wildbiologische Erfordernisse angepasst werden muss und sich nicht an Trophäen orientiert. Dieses Abschlussbild hier stellt dar, wie die Situation im Wald ist. Für viele Leute sind Zäune im Wald, Plastikmüll, wie sie den hier auf dem Bild sehen, fast eine Normalität geworden. Aus unserer Sicht ist das also Müll im Wald und gehört dort in dieser Form und in diesem Umfang vor allem nicht hin. Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank noch Herr Mehl. Aus organisatorischen Gründen ist es auch heute glaube ich klug, dass Verbandsvertreter, wenn ich das richtig gehört habe, hier hinten sitzen. Ich denke, dass klar ist, dass diese sich so verhalten, dass wir insgesamt zu einem guten Anhörungsergebnis kommen. Herr Martin Rackwitz bitteschön.

**Martin Rackwitz (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und möchte dies aus Sicht einer obersten Jagdbehörde eines Bundeslandes gerne tun. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland vor der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch das besagte Urteil in einem mehr als fünf Jahre andauernden Streit darüber, ob ein Landbesitzer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, diese auf seinem Grundstück trotzdem zu tolerieren hat und unterlegen ist, kommt es nun darauf an, möglichst zeitnah das Urteil in nationales Recht umzusetzen. Hierbei gilt es die deutsche Rechtslage, nach der nach Auffassung des Gerichtshofes das Grundeigentum in dieser Sache eine unverhältnismäßige Belastung erfährt, derart zu ändern, dass die Interessen eines Jagdablehners nunmehr gewahrt werden. Zugleich muss es auch künftig möglich sein, kleinere Grundflächen im Interesse des Allgemeinwohls unter Umständen bejagen zu können. Insofern ist es folgerichtig, dass die Bundesrepublik Deutschland als Unterzeichnerstaat der Menschenrechtskonvention mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben eine bundeseinheitliche Rechtslage herstellen möchte, die mit der Konvention in Einklang steht. Der Bund macht hierbei von seiner Gesetzgebungszuständigkeit hinsichtlich des Jagdwesens des Tierschutzes und des Strafrechts Gebrauch. Für die Länder mit ihren für den Vollzug zuständigen Unteren Jagdbehörden kommt es nun darauf an, dass die neuen Regelungen des Bundes auch anwendbar sind. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen ermöglichen es Grundeigentümern, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen und deshalb die Bejagung ihrer Flächen nicht dulden möchten, aus der bisherigen Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ausbrechen zu können. Die vorgesehene Begrenzung der Antragsteller auf natürliche Personen wird für angemessen gehalten. Sie entspricht einer 1:1-Umsetzung des EGMR-Urteils und es wird keine Veranlassung gesehen, die Regelung in ihrer Anwendung auf juristische Personen auszuweiten. Zwar kann eine juristische Person ihr satzungsmäßig bestimmtes Handeln an ethischen Gründen festmachen,

allerdings kann die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen als Ausdruck einer persönlichen Überzeugung und Gewissensentscheidung nur natürlichen Personen zugesprochen werden. Der zuständigen Behörde wird es nicht möglich sein, ohne Nachweis objektiver Gründe oder zumindest eidesstattlicher Erklärung das Vorliegen ethischer Motive nachprüfen zu können, weshalb diese sich mit der Glaubhaftmachung begnügen muss. Insofern wäre es für das Verhaltenshandeln der Behörde hilfreich, sich auf konkrete Parameter für eine Nichtanerkennung des Antrages oder eine Widerrufung der Anerkennung stützen zu können. Die Versagungsgründe werden aus fachlicher Sicht für zweckmäßig erachtet, um den Gesetzeszweck in Bezug auf die Hege, allem voran die Erhaltung eines landschaftlich und landeskulturellen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen oder etwa die Wildseuchenvorbeuge und Bekämpfung erfüllen zu können. Gerade letzterer Versagungsgrund ist aus Sicht eines Bundeslandes, das mit Schweinepest, Vogelgrippe und anderen Wildseuchenzügen unliebsame Bekanntschaft gemacht hatte, von besonderer Bedeutung. Allerdings ist es schwer vorhersehbar, in welchem Umfang derartige Befriedungsanträge abgelehnt werden könnten. Die Nichtbejagung soll dadurch erreicht werden, dass das betroffene Grundstück durch die zuständige Behörde für befriedet erklärt wird. Grundsätzlich ist es zielführend die Auswirkungen auf die übrigen Flächen im Jagdbezirk im Bezug auf die Wildbestandsregelung, die Wildschadensverhinderung oder, und das stelle ich noch einmal besonders heraus, die Wildseuchenvermeidung zu bewerten und somit bei der Entscheidung über den Antrag neben den Interessen des Antragstellers auch Gemeinwohlbelange und die Interessen betroffener Dritter gegeneinander abzuwägen. Allerdings wird diese Abwägung eine Herausforderung für die zuständigen Behörden werden. Was die Befriedung als solche angeht, gibt es sicherlich Parallelen zum bisherigen befriedeten Bezirk. So etwa in der Systematik der Abgrenzung zu den übrigen Flächen. In ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und gerade durch ihre Entstehung unterscheiden sie sich allerdings. Deshalb wäre es sinnvoll, dies auch in der Bezeichnung für derartige Grundstücke deutlicher werden zu lassen. Die Befriedung soll grundsätzlich mit Wirkung zum Ende des Pachtvertrages erfolgen. Diese vorgesehene Regelung ist vergleichbar mit der Regelung des Wechsels des Grundeigentümers, wonach die Dauer des Pachtverhältnisses geschützt ist. Sie dient der Rechtssicherheit für den Jagdpächter in Bezug auf die Veränderung des Pachtgegenstandes aufgrund der ethischen Befriedung. Allerdings kann es für einen Grundstückseigentümer nicht zumutbar sein, den Ablauf der Pachtdauer abwarten zu müssen. Insofern wird die vorgesehene Regelung eines Schadensersatzes auch als ausreichend angesehen, eine ungerechtfertigte Härte für den Antragsteller zu vermeiden. Für zweckmäßig wird die Regelung gehalten, nach der eine Befriedung räumlich und zeitlich beschränkt werden kann. Sie gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, auch mal flexible Entscheidungen im Einzelfall treffen zu können. Schließlich ist es auch konsequent, Regelungen zu treffen, die zum Erlöschen einer Befriedung führen und die es der zuständigen Behörde erlauben, die Befriedung zu widerrufen. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es hierfür konkreter Parameter. Es lässt sich nicht abschätzen, ob die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Widerrufgründe umfassend gestaltet sind. Deshalb wird es in Anlehnung an die Regelung zum Einziehen des Jagdscheines gemäß § 18 Satz 1 für zweckmäßig gehalten, eine Befriedung widerrufen zu können, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Anerkennung einer Befriedung geführt hätten.

**Der Vorsitzende:** Herr Rackwitz, Sie müssen jetzt leider zum Schluss kommen.

**Martin Rackwitz (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern):** Aus fachlicher Sicht bedanke ich mich für die Aufmerksamkeit.

**Der Vorsitzende:** Herr Reh.

**Jürgen Reh (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.):** Recht herzlichen Dank für die Gelegenheit hier kurzfristig Stellung zu nehmen. Kurz zur Person. Mein Name ist Jürgen Reh. Ich bin Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe. Ich betreue also ständig gut 1400 Eigenjagden und Jagdgenossenschaften, insbesondere Jagdgenossenschaften. Und Befriedungsfragen sind ein Schwerpunkt des täglichen Beratungsgeschäftes. Warum sind wir im Prinzip hier? Der Anlass ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26.06.2012, wonach es ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum, eine unverhältnismäßige Belastung sein soll, wenn ein Grundeigentümer die Jagd auf seinen Flächen entgegen dem eigenen Gewissen erdulden muss. Ich habe das Verfahren beim EGMR als Prozessbevollmächtigter für die Drittbeteiligte Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaft und Eigenjagdbesitzer betreut. Insofern ist mir der Verfahrensinhalt auch geläufig. Deswegen darf ich auch auf ein paar Punkte kurz eingehen, die diese Entscheidung anbetreffen. Die Entscheidung ist nicht ganz unproblematisch. Nach meinem Dafürhalten beinhaltet sie zunächst einmal eine Überdehnung des Prüfungsspielraumes insoweit, als dass nach der Konvention das Recht eingeräumt wird, Gesetze zu erlassen, die der Gesetzgeber für die Regelung und Benutzung des Eigentums für erforderlich erachtet. Das ist also ein schon zurückgedrängter Prüfungsspielraum, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überhaupt hat. Hier wird nicht einmal die Erforderlichkeit verlangt, sondern hier ist die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, des nationalen Gesetzgebers, ausdrücklich in der Konvention hervorgehoben. Wir finden darüber hinaus in der Entscheidung des EGMR keine hinreichende Reflexion über etwas, was hier der Gesetzgeber schon im Bundesjagdgesetz verankert hat. Das sind nämlich der normative Drittschutz, die Interessen der Grundeigentümer, die Eigentumsrechte, die Grundrechte der Drittbetroffenen. Der EGMR hat allein Abwägungen mit Allgemeinwohlbelangen vorgenommen. Wir sehen darüber hinaus etwas, was das Bundesverfassungsgericht in dem Nichtannahmebeschluss aus dem Jahre 2006 zuvor beanstandet hat, dass das nicht möglich ist. Wir sehen darüber hinaus, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das gleichwohl gemacht hat. Er hat nämlich die Eigentumsfreiheit mit der Gewissensfreiheit aufgeladen und definiert im Prinzip Eigentum und Eigentumsbetroffenheit mit dem Element der Gewissensfreiheit. Das ist höchst problematisch, auch verfassungsrechtlich problematisch, weil die Gewissensfreiheit eben nun einmal nicht dazu gedacht ist, anderen sein Gewissen im Sinne einer normativen Regelung auferlegen zu können. Und was sagt das Bundesverfassungsgericht dazu? Es sagt zunächst mal, die Konvention ist im Rahmen der methodischen vertretbaren Auslegung zu beachten und anzuwenden. Das heißt, nicht um jeden Preis, sondern es muss methodisch vertretbar sein. Die Konventionsanwendung und die Auslegung der Konvention dürfen insbesondere auch nicht zur Einschränkung oder Minderung des

Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führen. Auch das ist ganz wichtig. Wenn also der Schutz der Menschenrechtskonvention, und ich denke da an den normativen Drittschutz, zurücktritt hinter dem Grundgesetz, dann muss auch dies entsprechend beachtet werden. Ich darf kurz noch zurückgehen auf das, was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat zu dem Fall Herrmann, der ja nun auch beim Bundesverfassungsgericht zuvor anhängig war. Da hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, das Eigentumsrecht ist nicht verletzt. Es handelt sich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung. Der Kernbereich des Grundrechtes ist nicht berührt. Wir haben lt. Bundesverfassungsgericht einen Gesetzeszweck, der eben über das Allgemeinwohlinteresse rausgeht, nämlich wir haben in unserem Gesetz den normativen Drittschutz verankert, die Grundrechte und die Verfassungsrechte der Drittbetroffenen. Zwischenfazit ist, man muss also, wenn man ein Gesetz macht, mit einer gewissen Zurückhaltung herangehen und sich dann eben auch nicht in eine Überdehnung desjenigen begeben, was der EGMR da entschieden hat. Ich meine, und jetzt komme ich auf den Gesetzentwurf, dass es in dem Gesetzentwurf ganz gut gelungen ist. Das ist eine Gradwanderung, die erforderlich ist, um eben einerseits dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu entsprechen, aber eben andererseits auch unser Grundgesetz zu beachten. Der EGMR hat einen Ausnahmefall geregelt. Allein die ethische Gewissensbelastung des grundsätzlichen Jagdgegners ist ein Anwendungsfall und deswegen hat hier der Gesetzentwurf sich zu Recht strikt an dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte orientiert. Die Zwangsmitgliedschaft ist darüber hinaus nicht beanstandet worden durch den Europäischen Gerichtshof. Ich komme sofort zum Ende. Ich befürworte, vielleicht noch als Ergänzung, da können wir uns gleich noch darüber unterhalten, eine Ermessensentscheidung anstatt einer gebundenen Entscheidung, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte keine Austrittsgarantie verlangt, sondern eine Austritts-chance. Es muss eine effektive Chance gegeben sein, aber es ist nicht um jeden Preis verlangt, dass hier jeder der raus will auch raus können muss. Da muss viel mehr abgewogen werden, denn wir bewegen uns hier in einer Solidarhaftungs- und Gefahrengemeinschaft. Und das meine ich, hat der Gesetzentwurf ganz gut beachtet.

**Der Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Dann Herr Dr. Hoffmann vom Deutschen Jagdschutzverband. Bitte.

**Dr. Daniel Hoffmann (Vereinigung der Jäger des Saarlandes):** Herzlich willkommen und ich bedanke mich auch, auch im Namen des Deutschen Jagdschutzverbandes, dass wir hier die Möglichkeit bekommen haben, auch in dieser Anhörung vor Ihnen sprechen zu dürfen. Sie können sich relativ leicht vorstellen, dass der Deutsche Jagdschutzverband nicht unbedingt in Jubel ausgebrochen ist, als der EGMR dieses Urteil verkündet hat, aber wir sehen natürlich ganz klar hier ethische Belange berücksichtigt. Herr Reh hat ja gerade sehr ausführlich zu dem Prozedere ausgeholt und davon berichtet. Wir haben natürlich einen großen Respekt vor der jeweiligen Gewissensentscheidung eines Betroffenen, eines Jagdgegners. Aber dabei kann es natürlich nicht bleiben. Es kann nicht sein, dass ein Einzelner eine Gewissensentscheidung trifft, worunter dann unter Umständen andere leiden könnten. Das kann sich um wirtschaftliche Schäden handeln, es kann sich um das Thema Tierseuchen handeln, es kann sich aber auch um das Thema Biodiversitätserhaltung in unserer Kulturlandschaft drehen. Es geht jagdpraktisch um das Problem einer revierübergreifenden Bejagung.

Revierübergreifende Bejagung ist mittlerweile unter dem Aspekt von hohen Wildschweinbeständen, auch anderen Schalenwildbeständen, eine ganz elementare Sache, die gewährleistet bleiben muss und wir haben natürlich auch zu berücksichtigen, dass wir klimastabile Wälder in ihrer Gesamtfunktion als Ökosystem erhalten und aufbauen, weiterentwickeln können. In diesem Zusammenhang, wenn hier eine entsprechende Abwägung erfolgen kann, denke ich, ist der Entwurf, der uns vorgelegt wurde, als Gesetzentwurf oder Vorschlag sehr gut definiert. Das ist auch im Sinne des Deutschen Jagdschutzverbandes, weil eben auch nicht nur die alleinige Gewissensentscheidung blank im Raum steht, sondern auch andere Dinge dagegen abgewägt werden können. Es kann nicht zu einer Entsolidarisierung von einzelnen Personen kommen, worunter dann unter Umständen andere Betroffene und die Allgemeinheit gegebenenfalls leiden oder das Eigentum derer in Mitleidenschaft gezogen wird. Dem EGMR-Urteil ist mit diesem Entwurf, denke ich, gut Rechnung getragen. Es ist die Möglichkeit gegeben, diese höchstpersönliche Entscheidung – „ich mag die Jagd nicht und will nicht, dass auf meiner Fläche gejagt wird“. Dieser Möglichkeit ist Rechnung getragen in dem vorgelegten Entwurf. Da können wir uns höchstens noch über gewisse Details unterhalten. Der Bundesrat hat hierzu ja auch einige interessante Dinge beigetragen. Ich will das jetzt nicht im Detail erörtern, Sie haben alles schriftlich erhalten. Die Widerrufsregelung ist dort, denke ich, auch ganz gut gegeben. Das muss man nämlich berücksichtigen. Natürlich können sich von einer Person ausgehend gewisse Tatsachen ändern, sodass ein Widerruf erfolgen muss. Es können sich aber auch in unserer sich ständig wandelnden Kulturlandschaft Sachzwänge und Tatsachen ergeben und ändern, die dann unter Umständen dazu führen, dass auch ein Widerruf einer Befriedung möglich wird und das sollte dann im Vollzug, ich denke auch für die einzelnen Ministerien oder zuständigen Behörden irgendwo abrufbar sein. Die Tierseuchenbekämpfung ist, glaube ich, auch ein ganz zentraler und wichtiger Aspekt, den wir nicht außer Acht lassen dürfen, auch wenn wir zum Glück im Moment da eine relative Ruhephase haben, aber sie erinnern sich allein aus den letzten 20 Jahren an gewisse Dinge, wo von Wildtieren auch gewisse Gefährdungspotenziale für unsere Nutztiere und für uns Menschen selbst ausgehen. Von daher würden wir hier sehr begrüßen, wenn das Thema Tierseuchenbekämpfung zusätzlich gestärkt wird, weil das dann auch letztlich den Vollzug in den Behörden wiederum erleichtern kann. Es ist in der Diskussion aufgekommen, dass wir ja mit dieser Befriedung hier ganz tolle Wildlebensräume schaffen, weil dort Ruhe herrscht. Das ist vom Grundsatz her ein interessanter Aspekt, allerdings denke ich oder bzw. weiß es auch, weil ich mich beruflich damit auseinandersetze als Biologe. Ein Wildlebensraum oder eine Ruhezone sollte doch nicht nach ethischen Grundsätzen ausgelebt werden oder ausgestaltet werden, sondern dazu, da ist sicher Herr Herzog auch meiner Meinung, dazu gehört ein bisschen mehr Allgemeinverständnis und vor allen Dingen biologisches Rundumverständnis, um einen effizienten Wildlebensraum zu schaffen. Von daher halte ich das nicht für ein gutes Argument dafür, dass wir jetzt unbedingt ganz viel befrieden müssen in der freien Landschaft. Die Agrarminister, das ist ein weiterer Punkt, haben sich ja auch ziemlich deutlich dafür ausgesprochen, dass es zu einer mehr oder weniger 1:1-Umsetzung des EGMR-Urteils kommen soll und das sehen wir auch mit dem vorliegenden Entwurf ganz gut erfüllt. Auf das Thema Verlängerung Rehbockjagdzeit und Wildfütterung denke ich, gehen wir vielleicht eher ein nachher in der Fragerunde, wenn dort etwas kommt. Da stehe ich natürlich bereit, aber ich möchte wirklich mich auf den Kern des Themas EGMR-Urteil und Umsetzung im Deutschen Recht beschränken. Und damit bin ich auch schon am Ende. Herzlichen Dank.

**Der Vorsitzende:** Wir danken auch Herr Norbert Leben von der Waldeigentümergeinschaft.

**Norbert Leben (AGDW – Die Waldeigentümer):** Wir Waldeigentümer- oder Waldbesitzerverbände bedanken uns auch für Möglichkeit, hier heute Morgen vortragen zu dürfen. Ich denke, es ist auch angemessen, für den Wald auf diese Art und Weise zu sprechen. Unseres Erachtens beugt eine bundeseinheitliche Lösung in der Frage der Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft einer rechtlichen Zersplitterung in den Bundesländern vor. Das wäre uns sehr wichtig. Dies wird aber nur erreicht, wenn das Gesetz von einer breiten Mehrheit der betroffenen Verbände und der Länder getragen wird. Insofern sind wir ganz gespannt, wie das entsprechend geregelt und behandelt wird. Wir sagen auch, das Reviersystem hat dazu geführt, dass die heimischen Wildarten aufgrund des jagdlichen Artenschutzes erhalten wurden und dass sowohl der Wald als auch der Wildbestand nachhaltig genutzt werden konnten. Es wird eine persönliche Verantwortung, auch für das Wald-Wild-Management, sowohl vom Revierinhaber als auch vom Eigentümer übernommen. Etwas was das Naturschutzrecht so im ersten Ansatz nicht bietet. Erlauben Sie mir, dass ich mich auf ein paar Punkte konzentriere. Da ist als Erstes die Frage Vier, die Begrenzung der Antragsteller auf die natürlichen Personen. Der Grundsatz der flächendeckenden Bejagung sollte nur dort Einschränkungen erfahren, wo dies zur Umsetzung des EGMR-Urteils unumgänglich ist. Alle bekannten Urteile, Frankreich, Luxemburg, Deutschland beziehen sich ja auch auf das Grundeigentum natürlicher Personen mit dargelegt ethischen Gründen. Ich bin der Meinung, die Ethik ist eine höchstpersönliche Sache, die eine juristische Person für sich so gar nicht in Anspruch nehmen kann. Verbände, Kapitalgesellschaften, Kommunen einmal als juristische Personen so in den Raum gestellt. Wir bestehen also darauf, dass diese Möglichkeiten des Ausscheidens von Flächen nur für natürliche Personen infrage kommen. Ich halte es daher für nicht angemessen, sondern für unbedingt erforderlich, dass der Antragsteller nur eine natürliche Person sein kann. Als zweiten Schwerpunkt - die Voraussetzungen der Befriedung. Es geht in diesem Zusammenhang ganz wesentlich um die Einbeziehung von Grundrechten betroffener Dritter. Es stellt sich mir als Praktiker die Frage, wie gehen wir im jagdlichen Alltag mit Prüfungen und Ablehnungen um? Die ethischen Beweggründe allein dürfen meines Erachtens nicht ausschlaggebend sein. Einen schematischen Vollzug kann und darf es so nicht geben. Viel mehr spielt neben den im Gesetzentwurf geregelten öffentlichen Belangen die Betroffenheit anderer Grundeigentümer, Jagdgenossen, Revierinhaber im Zuge der Erreichbarkeit bestimmter Flächen in Verhältnis zum übrigen Revier eine entscheidende Rolle. Die Befriedung wird unter Umständen auch zu einem Jagdwertverlust führen oder auch zu einer deutlichen Zunahme an Wildschäden. Auch das kostet Geld. Dies ist der Fall, wenn man die Einstandsgebiete nicht mehr erreichen kann. Wir brauchen also eine Regelung im Jagdgesetz, durch die die zuständige Behörde im Einzelfall eine Abwägung Jagdgegner, öffentlicher Belange und schutzwürdige Interessen Dritter vornehmen und entscheiden kann.

3. Verfahren bei mehreren Anträgen: Hier müssen meines Erachtens zunächst einmal die Beweggründe jedes einzelnen Antrages geprüft werden und bei mehreren Anträgen in einer zeitlichen Abfolge muss es unter Umständen zu einer Rückschau oder der Möglichkeit einer Rückschau kommen, um so der Gesamtsituation gerecht werden zu können. Kommen wir in einer Gesamtschau zu der Überzeugung, dass die Schwelle der Gefährdung öffentlicher Belange oder die Interessen betroffener Dritter erst zu



einem späteren Zeitpunkt, denkbar nach dem dritten oder vierten Antrag, überschritten ist, entfallen die Voraussetzungen für die Befriedung insgesamt. Folgerichtig ist dann die Befriedung aufzuheben. Dies sollte nicht nur über einen Widerrufsvorbehalt, sondern durch eine unmittelbar im Gesetz geregelte Pflicht zum Widerruf festgelegt werden. Ich glaube, das haben meine Vorredner auch schon gesagt, damit würden wir Klarheit, auch in der Fläche schaffen und es wäre uns einfacher nachher Dinge umzusetzen.

4. Auswirkungen auf die Bejagbarkeit. Abgrenzungen im Revier, die auf den ersten Blick erkennen lassen, ob eine Fläche bejagt werden kann oder nicht, werden wir mit den befriedeten Flächen zunehmend bekommen. Es ist also nicht klar, wo er sich bewegt. Das Revier ist ja nicht austrassiert oder sonst irgendwie gekennzeichnet. Dies geht einher mit Einschränkungen in der Bejagbarkeit und bringt deutliche Unsicherheiten mit sich, wenn ich zum Beispiel an Gesellschaftsjagden oder auch an überjagende Hunde denke. Eine Strafbarkeit bei einem Verstoß gegen die Jagdruhe soll es nach Artikel 2 des Gesetzentwurfes nichts geben und ich sage, das ist gut so. Der Eigentümer von befriedeten Flächen hat aber nichtsdestoweniger die Möglichkeit auf Unterlassung der Jagd zu klagen. Wie hier die Urteile ausgehen werden, wird die Zukunft zeigen. Auch dort werden wir noch ein Fragezeichen haben. Dadurch wäre nicht nur die eigentlich befriedete Fläche, sondern zwecks Vermeidung von Berührung jeglicher Art, ein deutlich größerer Bereich betroffen. Das macht mir als Praktiker ein bisschen Sorge. Denn nur so können Betretungsirrtümer, wie zum Beispiel durch Hunde beim Stöbern oder der Fährtsuche, vermieden werden. Gerade aber die Hundearbeit, besonders in den Waldgebieten, in unseren Gebieten, ist ein entscheidendes Kriterium für den Jagderfolg. Wollen wir das hinkriegen? Brauchen wir das? Somit wird eine faktische Jagdruhe um ein Mehrfaches der eigentlich befriedeten Flächen erzwungen. Das kann nicht Sinn und Zweck der Übung sein. Eingeschränkte Bejagbarkeit reduziert somit den Jagdwert deutlich. Darüber hinaus ist die Erfüllung des Abschussplanes erschwert. Dies gilt gerade und besonders in Waldrevieren. Manch Pächter überlegt sich schon, ob er vor diesem Hintergrund ein Revier pachtet. Dazu kommt, die Wildschadensabwehr wird deutlich schwieriger. Es bleibt festzuhalten, wir haben einen Eingriff in die jagdlichen Belange des Revierinhabers, aber auch in die Nutzungsrechte anderer Eigentümer. Im Übrigen, alle Länder haben schon Systeme für befriedete Bezirke, auch das brauchen wir hier nicht weiter ausführen. Das ist im Wesentlichen das, was ich hier in der Kürze vortragen wollte. Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Frau Elisabeth Emmert, Ökologischer Jagdverband, bitte.

**Elisabeth Emmert (Ökologischer Jagdverband - ÖJV):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte hier nicht mehr auf die Antworten zu den Fragen eingehen. Die liegen Ihnen vor, sondern das Thema noch in einen etwas weiteren jagdrechtlichen und jagdpraktischen Rahmen stellen. Auch wenn die Umsetzung dieses Urteils die darüber hinaus gehenden Änderungen zur Fütterung und Rehbockschusszeit wieder zurückgenommen wurden.

**Der Vorsitzende:** Wir machen jetzt aber die Anhörung zu dem Gesetz, darüber sind wir uns einig?

**Elisabeth Emmert (Ökologischer Jagdverband - ÖJV):** Das ist ganz genau zu dem Gesetz. Es sind aber diese Änderungen auch für die Umsetzung dieses Urteils aus meiner Sicht von ganz großer

Bedeutung. Fütterungsverbot trägt zur Harmonisierung des Verhältnisses von Lebensraum und Wildbestand bei und die Rehbockschusszeit steigert die Effektivität der wichtigen Abschusszeit im Herbst und Winter. Da zumindest von gewissen Einschränkungen der Bejagung bei Inanspruchnahme dieser ethisch begründeten Befriedung auszugehen ist, ist es auch erforderlich, die aus ökologischen und ökonomischen Gründen erforderliche Schalenwildbejagung weiterhin zu ermöglichen und auch Liberalisierungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in diese Einschränkungen soweit wie möglich zu kompensieren. Die Einflussmöglichkeiten für Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer sind zu stärken, vor allem für solche, die aus Gründen ihres Eigentumsschutzes, ihrer Eigentumssicherung jagen wollen und jagen müssen. Diesen wird zum Beispiel diese Definition der Jagd als Hobbyjagd und Freizeitgestaltung nicht gerecht. Und auch bei konkreten Fragen zur Regelung dieses § 6a wird aus meiner Sicht konkreter Handlungsbedarf in weiteren jagdrechtlichen Aspekten ganz deutlich. Zum Beispiel, um eventuelle Veränderungen der Wildschadenssituation feststellen zu können, brauchen wir erst einmal ein objektives Monitoring dieser Situation im Wald über Vegetationsgutachten, die zwingend mindestens revierweise vorzuschreiben sind und auch für die Abschlussplanfestsetzung oder Festsetzung von Mindestabschüssen notwendig sind. In der Landwirtschaft können wir eher die Schadensveränderungen leichter an Kostensteigerungen festmachen. Wir brauchen, das wird hier ganz deutlich, eine Liberalisierung der Pachtzeiten, diese auch sehr lange Mindestpachtzeit ist völlig abzuschaffen. Die muss nicht gesetzlich geregelt werden. In der Landwirtschaft gibt es auch keine Mindestpachtzeiten. Die Situation in der Jagdgesetzgebung ist nur einem ursprünglich einseitigen Pächterschutz zu verdanken. Wir brauchen eine Verkleinerung der Mindestgröße der Gemeinschaftsjagdgebiete, die auch an die der Eigenjagdgebiete anzupassen ist. Die Abgeltung von Wildschäden, besonders im Wald, muss gerechter und praktikabler werden, zum Beispiel bezüglich Anmeldefristen oder der Orientierung an der tatsächlichen, auch in der Zukunft angestrebten Waldentwicklung ist es notwendig. Grundsätzlich hat hier, noch mehr als in der Landwirtschaft, die Verhütung dieser Schäden im Vordergrund zu stehen, weil hier eine monetäre Abgeltung als Ausgleich für eventuell fortgesetzte Baumartenentmischung über und mit diesen ganzen komplexen und dauerhaften Folgen überhaupt nicht möglich ist. Dann noch aus jagdpraktischer Sicht ist nicht nur für die ethisch befriedeten Flächen dieses sogenannte Überjagen von Hunden zu regeln. Wenn es hier erlaubnisfähig ist, muss es erst recht auf bejagten Flächen erlaubnisfähig sein. Eben diese Effektivität der Jagd und das gemeinsame Ziel angepasster Wildbestände muss Vorrang haben. Da ist für die Praxis diese Einschränkung durch Gerichtsurteile, die es jetzt schon gibt, sicher mindestens so wichtig, wie der Fall, wenn einzelne Flächen aus der Bejagung genommen werden. Dieses Überjagen von Hunden, das jetzt die Jagdausübenden schon sehr einschränken kann. Abschließend nur eine von der Mehrheit der nicht jagenden Bevölkerung akzeptable in gesamtgesellschaftlichen Interessen wirkende und ihre diesbezüglichen Aufgaben erfüllende Jagdausübung, davon sind wir in Deutschland auf riesigen Flächen ganz weit entfernt. Nur die kann auch die momentan weitgehend, aus unserer Sicht weitgehend berechtigten Ressentiments, gegen die Jagd auch mindern. Die Tatsache, dass in vielen Flächen falsch gejagt wird, kann man nicht daraus schließen, dass nicht gejagt werden soll, wie das Jagdgegner meinen, sondern dass richtig gejagt werden muss. Nur das ist gesellschaftlich positiv vermittelbar, wenn es denn endlich den Realitäten entspricht, wovon eben auf großen Flächen nicht die Rede sein kann. Dieser Rahmen war mir jetzt an dieser Stelle noch ganz wichtig, unabhängig von der

Beantwortung der Fragen zu der eigentlichen Umsetzung des EGMR. Danke schön.

**Der Vorsitzende:** Wir danken auch Herr Prof. Dr. Dr. Sven Herzog von der Technischen Universität Dresden.

**Prof. Dr. Dr. Sven Herzog (Technische Universität Dresden, Institut für Waldbau und Forstschutz):** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will mich ein bisschen entlang der Fragen orientieren, mit etwas Schwerpunkt auf den ersten Fragen. Thema Fütterung oder Verbot von Wildfütterung. Ein solches Verbot halten wir aus fachlicher Sicht für nicht angemessen. Wildfütterung ist ein Managementinstrument, ein Werkzeug. Man kann Werkzeuge selbstverständlich richtig und falsch einsetzen. Man kann sie gebrauchen und missbrauchen. Man sollte den Missbrauch an einigen oder anderen Stellen von Werkzeugen nicht zur Begründung nehmen, um ein Werkzeug zu verbieten. Wildfütterung ist vor allen Dingen dort notwendig, wo wir aufgrund unserer menschlichen Aktivitäten den Wildtieren Lebensräume genommen haben, wo wir ihnen aufgrund von Störungen die Möglichkeit nehmen mit natürlichen Mechanismen sich an natürliche Situationen auf evolutiven Mechanismen heraus anzupassen. Das funktioniert in unserer Kulturlandschaft eben nicht mehr so, wie es in den Naturwäldern funktioniert. Von daher müssen wir im Grunde ein Überwinterungsmanagement in bestimmten Regionen oder auch bei bestimmten Witterungslagen in darüber hinausgehenden Regionen akzeptieren und das sind wir im Grunde auch Wald und Wild schuldig. Ich habe da einiges dazu in den Ausführungen geschrieben. Das können wir auch noch einmal nachher diskutieren. Thema Arzneimittel ist im Grunde Nebenschauplatz. Wir haben in Deutschland das schärfste Arzneimittelrecht fast weltweit. Ich glaube, das sollten wir im Arzneimittelrecht regeln, dass wir dort keinen Menschen gefährden. Das gehört nicht ins Jagdgesetz. Das ist im Grunde zusätzliche Bürokratie, die es zu vermeiden gilt.

Jagdzeiten: Das Thema Rehböcke ist aus wildbiologischer Sicht selbst relativ unproblematisch. Wir haben da kein Problem mit, die Jagdzeit auf Rehböcke zu verlängern. Allerdings sehen wir natürlich auch Widerstände aus der Gruppe der Jäger, bei denen es eigentlich wundert, warum sie die Jagdzeitverlängerung so kritisch sehen. Das heißt, es gibt hier offenbar ganz andere Probleme, die im Hintergrund schwelen, die wir vermutlich anfassen müssen und mit denen wir uns auch beschäftigen und beschäftigen müssen. Im Übrigen, Jagdzeit war ja auch allgemein angesprochen, es gibt im Grunde zwei wichtige Aspekte. Jagdzeit in den Winter rein sollte möglichst nicht in den Januar verlängert werden, weil es einfach biologisch, physiologisch nachteilig und auch nicht den natürlichen Bedingungen entsprechend ist. Wir sollten also im Dezember mit der Jagd auf Schalenwild aufhören. Wir sollten weibliches Wild im Frühsommer aus Tierschutzgründen nicht bejagen, einfach die Verwechslung zwischen nicht führenden und führenden Stücken ist immer - die Möglichkeit ist immer gegeben. Die Jagd zur Fortpflanzung zur Zeit der Brunftzeit wird immer wieder diskutiert. Ist Brunftjagd sinnvoll? Brunftjagd ist zumindest völlig unproblematisch aus biologischer Sicht. Also da muss man sich, glaube ich, keine Gedanken machen.

Das Thema Wildschäden - die Frage 3: Das Thema Wildschäden wird auch bei Praktikern heute interessanterweise fast im Sinne eines pawlowschen Reflexes immer mit der Bilddichte zusammengebracht. Die Wilddichte ist ein Faktor, der auf Wildschäden einen Einfluss hat. Es ist einer von vielen

Faktoren und wir tendieren dazu einfach mal 40 Jahre lang auch wildbiologischer Forschung zu sehen und nicht den Stand von vor 40 Jahren, wo es durchaus noch richtig war zu sagen, dass man den Hirsch nicht schonen, sondern schießen muss. Aber mittlerweile sind 40 Jahre vergangen und es hat sich einiges auch in dem Kenntnisstand verbessert. Es gibt so viele Instrumente im Management. Biotopfragen, Fragen der Verflechtung von waldbaulicher Planung und Wildtiermanagementplanung. All das hat eben auch mit Wollen und vor allem auch mit Können zu tun. Und wir sollten diese Instrumente tatsächlich einsetzen.

Das Thema Befriedungen hat durchaus auch da eine Chance. Es ist wichtig und jetzt komme ich zum nächsten Punkt, dass im Grunde auch bei diesen Umsetzungen des EGMR-Urteils, der im § 6a ja durchaus brauchbar gelungen ist, sehr hohe fachliche Anforderungen an die Behörden gestellt werden. Das heißt, wir werden hier wirklich in jedem Einzelfall entscheiden müssen im Rahmen, den uns der § 6a gibt und diese Entscheidungen müssen dann wirklich Hand und Fuß für diesen Einzelfall haben und dürfen sich nicht eben auf das Thema Wilddichte rauf oder runter beschränken, sondern müssen auch deutlich intelligentere Instrumente einbeziehen. Ich hatte den Punkt Vier übergangen. Begrenzung auf natürliche Personen halten wir für absolut sinnvoll. Die Gewissensentscheidung ist es und ein Gewissen hat typischerweise eine natürliche Person aber kein Verband. Wie gesagt, das war im Grunde jetzt der Punkt 5. bis 10., wo ich letztendlich sage, da geht es wirklich darum, wie wir das im Einzelfall bei der Bewilligung durch die Behörde umgesetzt haben und welche fachliche Kompetenz diese Behörde dann hat. Punkt 11. Vielleicht noch ein ganz kurzer Satz. Die Frage: Brauchen wir im Grunde Jagdgenossenschaften? Brauchen wir überhaupt diese Strukturen, die wir bisher hatten? Jagdgenossenschaften und eigene Jagdbezirke bestimmter Größe sind eine Lehre aus der Zeit nach 1848, wo im Grunde damals auf kleinsten Flächen intensiv gejagt wurde und wo wir lokale Ausrottungen von Wildtieren an der Tagesordnung hatten. Es war also im Grunde ein Artenschutzansatz. Jagdrecht ist nichts anderes, das muss man sich einmal vergegenwärtigen immer wieder von seiner Entstehung her, eine Privatisierung von Artenschutz. Der Grundeigentümer, der ihn nutzt, ist auch für den Schutz dieser Arten zuständig. Ein ganz einfaches Prinzip. Es gibt alle möglichen anderen Ansätze, völlig klar, nur die bezahlt der Steuerzahler. Bei uns ist es im Grunde privatisiert. Der Grundeigentümer ist dafür verantwortlich – für die Nutzung, aber auch für den Schutz.

Punkt 12: Unkontrollierte Rückzugsbereiche: Hier sind wir bei den Behörden. Da müssen im Grunde die bewilligten Behörden klären, dass eine solche Entscheidung fachlich angemessen solche Rückzugsbereiche nicht schafft. Die Frage Eigenjagden ist ganz spannend. Will ich aber nicht vertiefen. Das ist ein ganz abendfüllendes Thema. Große Teilflächen in gemeinschaftlichen Jagdbezirken von etwa 60 Hektar Größe und kleine Eigenjagden von etwa 75 Hektar Größe, da wird sich irgendwann der Eigenheimbesitzer natürlich schon fragen, warum darf der und warum darf ich nicht. Ist aber ein riesen Thema.

Der letzte Punkt 15: Bejagbarkeit, Jagdwert, Verpachtbarkeit. Da spekulieren wir im Moment. Ich glaube, da kann keiner etwas sagen. Ich habe ein paar Sätze dazu niedergeschrieben. Ein wichtiger Punkt ist für uns noch einmal der Tierschutz. Man sollte Regelungen, zum Beispiel der Wildfolge liberal gestalten. Das heißt also im Grunde das Ausbügeln von Fehlern, die bei der Jagd passiert sind, im Wildfolgejahr, weil hier natürlich ein ethischer Grundsatz, nämlich der des Tierschutzes einem anderen ethischen Grundsatz, nämlich dem des Nichtjagenwollens gegenübersteht. Und da muss man eine gute

Abwägung stattfinden lassen, die meines Erachtens sehr stark in Richtung Tierschutz tendieren sollte. Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Ich bedanke mich auch sehr für Ihre Ausführungen insgesamt. Es macht jetzt keinen Sinn, dass wir die letzten drei Minuten hier noch nutzen, sondern wir werden uns jetzt hier auf den Weg machen, wir müssen über die Brücke rüber in den Raum 4.200. Frau Ministerin wird um 09:05 Uhr da sein. Falls sie um 09:05 Uhr noch nicht da ist, steigen wir dann in die Tagesordnung. Die anderen Sitzungen, ich gehe davon aus, dass das, was wir heute Morgen eben hier in dieser Runde beschlossen haben, dass das gilt. Nämlich dass das, was gleich in der Diskussion mit der Frau Ministerin Aigner dann folgt, dass das öffentlich ist. Insofern können wir dann den Raum wechseln. Sie können gerne hier bleiben oder sich sonst im Haus vergnügen. Eine Treppe tiefer oder besser zwei Treppen tiefer ist eine sehr angenehme Cafeteria oder sonstige Möglichkeiten. Wir sehen uns dann nachher - kurz nach zehn sehen wir uns dann bitte wieder. Schönen Dank für Ihr Verständnis.

2. Teil

**Der Vorsitzende:** Wir haben die Ausführungen der Sachverständigen ja heute Morgen zur Kenntnis genommen. Wir kommen jetzt zu den Fragen. Da beginnen wir zuerst mit der CDU/CSU-Fraktion. Es ist das übliche Verfahren. Zwei Fragen entweder an zwei Sachverständige oder beide an einen. Da kann der Kollege Cäsar, der jetzt das Wort hat, so machen wie er will und der Kollege Stier, der macht noch sein Mikrofon bitte aus.

**Abg. Cajus Caesar (CDU/CSU-Fraktion):** Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Ich denke mal, dass es wichtig ist, das wir und deshalb meine erste Frage an Herrn Reh, sehr wohl darauf achten, dass das Jagdrecht ja an das Eigentum gebunden ist. Wir haben in vorbildlicher Art und Weise bisher ja in Deutschland eine Bejagung umsetzen können, die sowohl dem Umwelt- und Naturschutzgedanken und damit der Artenvielfalt und gleichzeitig also auch dem Gedanken einer gesunden Auslese Rechnung trägt. Deshalb richtet sich die Frage an Sie. Sind Sie der Meinung, dass es uns gelungen ist in dem Gesetzentwurf diese Herausforderung auch zu bestehen, nämlich zu sichern, dass wir hier nicht in kleinparzellerte Bejagung fallen, sondern dass wir gerade durch die Jagdgenossenschaften und Eigenjagden ja auch nach wie vor den Bestand der Bejagung sichern müssen? Das hat etwas zu tun mit gesundem Wildbestand. Das hat etwas zu tun ja auch mit Reduzierung von Wild, da wo es erforderlich ist, um Wildschäden und Seuchen zu vermeiden. Könnten Sie noch einmal aus Ihrer Sicht darlegen, ob Sie damit auch mit dem Gesetzentwurf diese Herausforderung von unserer Seite als gelöst betrachten? Ich stelle es nochmals heraus, es ist ja eine Herausforderung - a) die Bejagung sicherzustellen sinnvollerweise und b) auch den Gesetzentwurf umsetzen zu müssen, also das Gerichtsurteil umsetzen zu müssen.

Zweite Frage an Herrn Leben. Herr Leben, Sie wissen um die Diskussion von Wald und Wild und Sie wissen auch, was wir in der Waldstrategie formuliert haben und sind Sie der Meinung, dass es durch den Gesetzentwurf gelungen ist, auch den Gedanken, den wir in der Waldstrategie formuliert haben, entsprechend weiterhin umsetzen zu können? Nämlich ebenfalls Bejagung, aber gleichzeitig auch Naturführung des Waldes, ohne dass eine großflächige Gatterung nötig ist oder eine Gatterung der

Hauptbaumarten, so wie wir es da formuliert haben. Deshalb wäre wichtig, auch hier über Kleinstparzellierung hinaus eine Bejagung zu ermöglichen.

**Der Vorsitzende:** Wir machen es jetzt zügig, Herr Reh bitte und dann Herr Leben.

**Jürgen Reh (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.):** Ich halte den Gesetzesentwurf insgesamt für gelungen. Ich habe ja eingangs in meinem Votum schon dargestellt wie der Rahmen überhaupt aussieht, der zu beachten ist. Und das ist eben nicht nur der Punkt, dass es hier darum gehen kann, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte so zu unterlegen, dass hier jemand aus grundsätzlichen Austrittsgarantie hat, sondern wir befinden uns in einer Situation, dass wir uns damit auseinandersetzen müssen, dass ihm eine Austrittschance zu geben ist. Das aber in eine Gesamtabwägung eben eingestellt werden muss und diese Gesamtabwägung, da hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht auch darauf hingewiesen, die kann sich nicht beschränken allein auf die abstrakten Allgemeinwohlbelange, sondern wir bewegen uns in einem mehrpoligen Rechtsverhältnis. Wir haben die Interessen der Grundeigentümer, der Landwirte, der Forstwirte, der Fischereiwirtschaft, die hier berücksichtigt werden muss. Die sind ja nicht grundrechtslos, die haben ja über ihre eigenen Grundrechte und nicht nur die Grundrechte. Im Verhältnis gilt das dieses zu beachten und da hat auch das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen in seinem Beschluss von 2006 hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Auch der verpflichtet zur Durchführung einer Hege, die darauf ausgerichtet ist, Wildschäden möglichst zu vermeiden. Diesem Grundsatz der möglichen Vermeidung der lässt sich am besten, am effektivsten durch eine lückenlose Wildbestandsbewirtschaftung erreichen. Das heißt, keine Partikularflächenjagd, sondern eine großräumige Bewirtschaftung. Das haben wir erfolgreich umgesetzt. Wir haben die Jagdgenossenschaften darüber hinaus als ein anerkanntes bewährtes Modell, kostengünstiges Modell der autonomen Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Ich sage einmal so, besser und günstiger kann das gar nicht geleistet werden. Es gibt natürlich kleine Schwächen, sehe ich in diesem sehr umfangreichen Ausnahmetatbestand. Ich würde eher dazu neigen wollen, dass man anstelle einer gebundenen Entscheidung eine Ermessensentscheidung macht, um eben diesen mehrpoligen Interessen noch besser Geltung verschaffen zu können. Ich würde auch dafür plädieren wollen im Bereich der Wildschadenshaftung noch einmal genau zu überprüfen, ob wir hier nicht gegebenenfalls auch noch in Richtung einer Verschuldenshaftung gehen können. Wir haben ja so etwas bereits im Bundesjagdgesetz. Dann nämlich, wenn ein Eigenjagdbesitzer einen Jagdpächter hat und der Wildschaden vertraglich nicht übernommen worden ist, dann haftet der Jagdpächter gleichwohl, wenn er den Wildschaden durch unzulänglichen Abschuss verschuldet hat. Da sollte man eben überlegen, ob man, weil es dieser Gesetzesthematik entspricht, auch wie wir hier sehen, auch dieses auf diesen Fall überträgt und sagt, derjenige, der seine Flächen aus der solidarischen, gemeinschaftlichen Wildbestandsbewirtschaftung herausnimmt, der muss eben auch dann, wenn er dadurch erhebliche Schäden auf den Nachbargrundstücken verschuldet hat, dafür in die Haftung genommen werden.

**Der Vorsitzende:** Herr Leben.

**Norbert Leben (AGDW – Die Waldeigentümer):** Ich sage einmal, das bundesdeutsche Reviersystem hat sich seit 160 Jahren gut bewährt. Vor diesem Hintergrund sind wir ja auch in der Situation, gerade vor dem Ansatz Wald – Wild und der Waldstrategie, dass wir auf einem guten Weg sind, obwohl ich sage, wir müssten es an der einen oder anderen Stelle sicherlich noch etwas nivellieren und müssten auch Nuancen reinbringen, die uns vielleicht noch besser machen, was den Umsatz in der Fläche angeht. Ich sage aber auch, es sollte in Deutschland bei dieser flächendeckenden Bejagung bleiben, denn die Eigentums- und ökologischen Schäden werden um so größer, je größer die für die Jagdausübung entzogene Fläche wird. Also diejenigen, die in der Praxis damit umgehen, werden sehr schnell merken, dass Wild sehr schnell auf solche Situationen reagiert und das sehr wohl erkennt. Von daher sage ich oder habe ich auch so ein bisschen Grummeln im Bauch, wenn es dann um große Flächen in zum Beispiel zusammenhängenden Waldgebieten geht. Ich habe meinerseits ein Waldgebiet zusammenhängend 1000 Hektar und ich gehe hier mit der Fläche irgendwo 25 – 30 – 45 Hektar rein, was so ein Einstandsgebiet oder Einstandsinsel wird, dann kriege ich ein Problem. Vor diesem Hintergrund meine ich, sind wir gehalten, einfach darauf reagieren zu müssen, weil uns das sonst aus dem Ruder läuft und wir ganz bestimmte und ich habe es vorhin schon mal gesagt, dass eben auch andere Nutzungsinteressen Dritter berührt sind. Von daher meine ich, ist das relativ gut abgedeckt, was in diesem Gesetzentwurf steht und vor diesem Hintergrund könnten wir da auch entsprechend mit umgehen und leben.

**Der Vorsitzende:** Danke, Frau Crone.

**Abg. Petra Crone (SPD-Fraktion):** Dankeschön, Herr Vorsitzender, ich danke auch den Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Da die Zeit ja kurz ist, gehe ich gleich in die Frage. Herr Rackwitz, Sie hatten eben gesagt, das wird schwierig werden für die Befriedung die Parameter festzustellen. Haben Sie da konkrete Vorschläge für Parameter und auch in diesem Zusammenhang - mit wie vielen Anträgen rechnen Sie überhaupt? Sie haben ja eben gesagt, Sie wüssten es nicht genau, aber ich denke mal, das könnte man vielleicht noch einmal konkretisieren. Eine zweite Frage habe ich an Herrn Mehl. Es ist ja da durch diesen Gesetzentwurf oder mit diesem Gesetz werden ja die Grundeigentümer sozusagen auch ja gestärkt. Wie weit sind Sie der Meinung, dass sie noch mehr gestärkt werden sollten, auch durch Mitsprache, auch in diesem Zusammenhang mit einer Verkürzung der Pachtzeiten und auch vielleicht ein Vorschlag zu der Veränderung der Pachtgröße?

**Der Vorsitzende:** Wunderbar. Herr Rackwitz.

**Martin Rackwitz (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern):** Sehr geehrte Abgeordnete Crone, mit den Parametern ist das so für die untere Jagdbehörde, sie ist ja sozusagen in den Zugzwang gestellt, dass es genügt, wenn Gewissensgründe also glaubhaft gemacht werden, bzw. dann eine Erklärung abgegeben wird und das meinte ich mit meiner Aussage, dass es der Jagdbehörde möglich sein muss, sich an konkreten, für sie festfindenden Parametern entlang hangeln zu können, ob die Jagdbehörde dann sozusagen dann dies erwidern kann. Da ist es richtig, dass der Gesetzgeber in Abs. 1 diese Sachverhalte dort angegeben hat, die die

Jagdbehörde bei ihrer Abwägung gegenüberstellt. Was die zu erwartenden Anträge oder Antragsflut betrifft ist das überhaupt noch nicht abzuschätzen, aber ich will eine Situation schildern. Wir haben den Landkreis Ludwigslust Parchim, der hat 250 gemeinschaftliche Jagdbezirke und 300 Eigenjagdbezirke mit einer Vielzahl von angegliederten Flächen. Ein durchschnittlicher gemeinschaftlicher Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern hat zwischen 150 und 250 Eigentümer. Die Untere Jagdbehörde verwaltet also etwa 55.000 Grundstücke und ist dann eben, wie es hier dann auch in dem Rechenmodell beschrieben wird, eine Person im gehobenen Dienst, die managt das Ganze. Sie muss natürlich ihre Entscheidungen auch gerichtsfest vollziehen können. Da ist es natürlich sehr vage und das meinte ich mit einer großen Herausforderung gegenüber der Jagdbehörde, dies hier handhaben zu können. Zurzeit liegt in Mecklenburg-Vorpommern, ich sage einmal, im Schnitt pro Landkreis ein Antrag vor. Insofern ist das, was hier im Gesetzentwurf als überschlägig genannt wurde, meines Erachtens in Summe der Länder, auch die vorliegende Zahl, das dürfte dem entsprechen. Aber keiner weiß, wie es denn aussieht, wenn praktisch das Gesetz dann erlassen ist, wie das dann weiter transportiert wird in den Reihen derjenigen, die jetzt hiervon Gebrauch machen möchten. Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Bitteschön. Jetzt Herr Mehl.

**Dietrich Mehl (Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Brandenburg e. V.):** Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, haben Sie gefragt, ob das Mitspracherecht der Eigentümer ausreichend ist oder gestärkt werden sollte. Das ist also aus unserer Sicht ganz klar der Fall. Es setzt allerdings ganz klar voraus, dass diese Eigentümer auch Ziele formulieren für sich, für ihr Eigentum. Das wird immer umso schwieriger, je kleinteiliger dieses Eigentum natürlich ist. Für große Privatforstbetriebe, für Landesforstverwaltungen usw. ist das auch schon relativ klar formuliert. Für ganz kleine Waldbesitzer und davon hat auch Brandenburg ja eine ganze Menge, ist das schwierig. Dinge, die dann helfen können, diese Eigentümerziele auch umzusetzen. Da gehört auch dazu, Pachtzeiten flexibel zu gestalten, wenn man feststellt, dass man mit den Beteiligten dieses Ziel eben nicht erreicht. Dann eben auch zu sagen, gut nach drei Jahren, wo wir es probiert haben, ändern wir das jetzt. Das wäre ein Punkt. Oder auch kleinere Flächensummen zuzulassen für Mindestpachtflächengrößen. Wenn sich also drei Eigentümer, die derzeit nicht 250 Hektar zusammenhängende Fläche für eine Jagdgenossenschaft haben, sondern eine kleinere Fläche, sich auch dort organisieren können und diese Jagd dort organisieren nach deren Zielstellung. Das wäre sehr hilfreich.

**Der Vorsitzende:** Gut, das ging jetzt so zügig. Herr Reh, Sie dürfen das ganz kurz ergänzen.

**Jürgen Reh (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.):** Was soll ich da im Prinzip dazu sagen. Das ist natürlich ..

**Der Vorsitzende:** Trotzdem sollen Sie das Mikro anmachen. Dann ..

**Jürgen Reh (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.):** Was soll ich da im Prinzip dazu sagen. Das sind im Prinzip Dinge, die in Details reingehen, wo man sich



eng mit den Ländern abstimmen muss. Denn in den Ländern sind diese Dinge ja im Prinzip schon in Bearbeitung, in vielen Bundesländern auf einem guten Weg. Ich sehe jetzt vor dem Hintergrund der EGMR-Entscheidung nicht den unmittelbaren Zusammenhang und das konkrete Handlungsbedürfnis auf Bundesebene.

**Der Vorsitzende:** Frau Dr. Happach-Kasan.

**Abg. Dr. Christel Happach-Kasan (FDP-Fraktion):** Vielen Dank, vielen Dank auch an die Experten für Ihre Äußerungen zu unserem Gesetzentwurf. Herr Herzog, Sie haben in Ihrer Stellungnahme besonders abgehoben darauf, dass wir in einer Kulturlandschaft leben. Daher kann die Frage der Jagd nicht verglichen werden mit Landschaftsräumen, die vom Menschen überhaupt nicht besiedelt sind. Ob wir Sibirien nehmen, ob wir Nordamerika nehmen, Kanada nehmen, wo Jagd sicherlich nicht in allen Punkten erforderlich ist. Sie haben das für uns eigentlich als erforderlich angesehen und vor diesem Hintergrund frage ich Sie, ob Sie den Gesetzentwurf als angemessen empfinden, zum einen für die Interessen derer, die keine Jagd auf ihren Grundstücken haben möchten und zum anderen für die Interessen der Allgemeinheit, die zumindest nach Ihrer Einschätzung in einer Kulturlandschaft sehr wohl auf eine Jagd ausübung angewiesen sind.

Die zweite Frage würde ich gern an Herrn Hoffmann richten. Wie ich das dem Statistischen Bundesamt entnehme, verenden etwa 200.000 Rehe in jedem Jahr im Straßenverkehr. Wenn Jagdgegner darauf setzen, dass eigentlich keine Jagd erfolgen sollte, wie würde sich dieses tatsächlich auswirken auf die Frage der Wildunfälle. Es kommen auch Menschen zu Schaden. Menschen sterben dadurch im Straßenverkehr. Wie sehen Sie das, Herr Mehl hatte den schönen Satz geprägt, der mir ausgesprochen gut gefallen hat. Jagd ist Dienstleistung am Wald. Wie sehen Sie die Möglichkeiten, tatsächlich im Wald junge Bäume hochzuziehen ohne Gatterung?

**Der Vorsitzende:** Herr Prof. Herzog.

**Prof. Dr. Dr. Sven Herzog (Technische Universität Dresden, Institut für Waldbau und Forstschutz):** Tut mir leid, ich muss Ihnen jetzt den Rücken zukehren. Noch einmal ganz konkret auch auf die Frage - wie ist es umgesetzt, wie sind die Interessen sowohl derer berücksichtigt, die Jagd auf ihren Flächen ablehnen und umgekehrt die Notwendigkeit, auch Wildtiermanagement zu betreiben. Alles in allem, denke ich, ist das ein guter, brauchbarer Ansatz. Ich hatte schon angedeutet, es wird sicherlich sehr viel davon abhängen in der Tat, wie das Ganze jetzt in den Behörden, in den Entscheidungen der Behörden, mit Leben erfüllt wird. Das heißt also, wir werden sehr viel im Einzelfall intensiv prüfen und auch möglicherweise fachlichen Sachverstand von außerhalb dazu nehmen müssen, ob in einem Einzelfall irgendetwas machbar ist oder nicht machbar ist. Vom Grunde her halten wir es in der Tat auf der einen Seite auch als jagdkundliche Institution für wichtig und das haben wir auch schon seit Jahren gesagt, dass dieses Recht auch diese Befriedung des Grundstückes zu erreichen für den individuellen Grundbesitzer wichtig ist, wenn er sagt, er lehnt Jagd ab. Umgekehrt denke ich, liegt es jetzt in der Hand und in der hohen Verantwortung, Herr Rackwitz, da bin ich bei Ihnen. Das wird sicherlich nicht einfach werden, diese Entscheidung immer richtig zu treffen. Wir werden sicherlich auch viele Reibungsflächen

in Zukunft haben. Ich denke, das Gesetz vom Grundsatz her bietet einen guten Einstieg. Wir müssen jetzt etwas daraus machen.

**Der Vorsitzende:** Herr Dr. Hoffmann.

**Dr. Daniel Hoffmann (Deutscher Jagdschutzverband e. V.):** Vielen Dank, zu Frage Eins mit den Verkehrsunfällen, wie sich das auswirkt, wenn gar nicht mehr gejagt wird. Es ist schon anzunehmen, dass ein gewisses Regulativ durch Jagd derzeit erreicht wird. Es ist allerdings spekulativ jetzt in Zahlen ausdrücken zu wollen, ob wir von 200.000 auf 400.000 Rehwildunfälle gehen. Das, glaube ich, wäre wesentlich zu weitgehend. Wildunfälle sind nicht nur dichteabhängig oder nicht nur Rehwilddichte, wenn wir bei Beispiel Rehwild bleiben. Die sind auch abhängig davon, wie wir die Landschaft um die Straßen herum gestalten. Das ist davon abhängig, wie wir Menschen diese Straßen nutzen, zu welchen Uhrzeiten wir das nutzen. Wir haben immer die höchsten Verkehrsunfälle oder Unfallraten mit Wildtieren dort, wo zeitlich die Kongruenz hergestellt wird zwischen der Aktivitätsphase oder beginnenden Aktivitätsphase des Wildes mit der höchsten Aktivität des Menschen, sprich Berufsverkehr. Es haben auch die neueren Untersuchungen oder detailliertere Studien gezeigt, dass wir wesentlich höhere Wildunfälle sowohl absolut, wie auch relativ dort haben, wo wir Ballungszentren haben, wo wir allerdings deutlich weniger Wild haben, als in anderen Landschaften. Das ist ein sehr schwieriger Komplex, den man insgesamt betrachten muss und wo man nur spekulieren kann, dass aber auch das Thema Wildunfälle hoch gehen wird, wenn wir großflächig nicht mehr bejagen würden.

Die Jagd ist Dienstleistung am Wald. Natürlich ist das in gewisser Weise auch so. Allerdings Wilddichte allein ist auch nicht dafür verantwortlich, ob viel verbissen ist oder wenig. Da spielt auch Ruhe eine ganz entscheidende Rolle. Ruhe heißt nicht nur Jagdruhe, sondern Ruhe heißt auch Nichtstörung durch andere Menschen, durch frei laufende Hunde. Das muss man hier alles im Gesamtbild ebenfalls betrachten. Es ist immer sehr schwierig, so eine komplexe Sache bei natürlich nachwachsenden Wäldern auf einen einzigen Parameter beschränken zu wollen, sprich das Jagen. Das alleine wird nicht funktionieren. Dazu gibt es auch genug Beispiele, wo man über Ruhe sehr viel erreicht hat. Wenn man über Jagd dirigieren möchte oder mitspielen möchte in dem System Nachwachsen von jungen Baumpflanzen, am besten in der idealen Zusammensetzung, wie man sich das forstwirtschaftlich oder ökologisch vorstellt, dann ist ein ganz entscheidender Punkt, dass man Jagd mit anderen forstlichen Maßnahmen synchronisiert, das heißt, ich kann nicht irgendwo blindlings Jagddruck erhöhen und dann erwarten, dass bei mir im Wald alles toll ist. Wenn ich allerdings Jagd mit meinen Jungwuchsflächen synchronisiere und auch andere Einzelschutzmaßnahmen auf dieser Fläche in Konkurrenz bringe, dann habe ich Erfolg, aber nicht pauschal in dem ich Jagddruck erhöhe, löse ich alle Probleme des Wildverbisses als Beispiel.

**Der Vorsitzende:** Frau Dr. Tackmann, bitte.

**Abg. Dr. Kirsten Tackmann (Fraktion DIE LINKE.):** Vielen Dank auch von mir an alle Expertinnen und Experten, dass Sie doch recht kurzfristig auch hier für die Anhörung zur Verfügung stehen. Ich glaube, es ist sehr gut, dass der Bundestag sich auch einmal mit solchen jagdlichen Fragen auseinandersetzt

und dazu dann auch Experten anhört. Nun sind wir uns wahrscheinlich hier in dem Raum relativ einig, dass wir vielleicht uns gemeinsam darum bemühen sollten, möglichst wenig befriedete Flächen zu bekommen, weil das EGMR-Urteil ist so wie es ist. Ich denke, da ist die Umsetzung des Gesetzentwurfs durchaus praktikabel. Wir haben auf der anderen Seite auch den Anspruch Eigentum verpflichtet und muss zum Gemeinwohl verwendet werden. Das gilt natürlich auch für die entsprechenden Pflichten. Deswegen ist aus meiner Sicht die Diskussion viel wichtiger. Wie können wir eine bessere Legitimation der Jagd hinbekommen, damit die Grundeigentümer gar nicht erst auf die Idee kommen, von ihren Befriedungsmöglichkeiten sozusagen Gebrauch zu machen. Da sind mir aus meiner Sicht zwei Dinge wichtig. Einerseits die Gemeinwohlnotwendigkeit, dass aus Gemeinwohlermessung wichtig ist, dass gejagt wird. Deswegen meine Frage an Herrn Mehl. Sie hatten vorhin eine relativ eindruckliche Skizze dort, wo die Streckenentwicklung die mit der Bestandsentwicklung durchaus etwas zu tun hat, abgebildet wurde. Welche Ursachen sehen Sie da im Wesentlichen im Vordergrund? Es wird ja immer so getan, als ob das sozusagen ein relativ monokausaler Zusammenhang ist. Aber wir haben historisch hohe Schalenwildbestände, deswegen die Frage: Woran liegt es denn, liegt es an zu wenig Jagddruck oder gibt es andere Ursachen? Die zweite Frage, auch an Sie aus meiner Sicht – gesellschaftliche Legitimation hängt daran, das wäre auch ein Nachweis, dass Jagd auch wirksam ist im Sinne dessen, dass also Gemeinwohlerinteressen auch damit erreicht werden. Da ist natürlich die Debatte schon auch nicht ganz unwichtig – aus meiner Sicht Kenntnis der Diskussionslage, dass da zum Beispiel die Frage ist: Brauchen wir andere Instrumente, brauchen wir andere Jagdregimes, die eine effektivere Jagd, auch im gesellschaftlich akzeptablen Maße dann tatsächlich stattfinden lässt? Deswegen die Frage: Haben Sie Erfahrungen mit veränderten Jagdzeiten? Wenn ja, ist das wirklich eine der Stellschrauben, die am wesentlichsten ist?

**Der Vorsitzende:** Herr Mehl, bitte.

**Dietrich Mehl (Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft, Landesgruppe Brandenburg e. V.):** Zur ersten Frage bezüglich dieser Streckenentwicklung. Ich fand, als wir diese Dinge erarbeitet haben, das Bild relativ erschreckend, weil es deutlich macht, in welchen Regionen wir uns mittlerweile bewegen und dieses Bild aus Brandenburg kann im Grunde auch deutschlandweit mehr oder weniger so gelten. Uns war damals wichtig darzustellen oder die Frage zu stellen, wo ist eigentlich das Problem? Das Problem kann doch gar nicht sein, dass wir uns Sorgen machen müssen um das Wild. Denn es gibt immer mehr davon. Diese Entwicklung nach oben setzt sich aktuell also auch noch fort. Da bin ich ganz sicher. Aus unserer Sicht ist es so, dass die jagdgesetzlichen Regelungen, die bisher da waren, im Wesentlichen auch wildschutzorientiert waren, sprich befördert unterstützt haben, dass es diese Entwicklung gibt, weil man irgendwo an Grenzen stößt, die diese Entwicklung nach oben hier jetzt auch vielleicht abbremsen kann. Da gibt es Vorschläge, wie das zu realisieren wäre. Zunächst einmal ist wichtig für uns, dass es eigentlich einen Paradigmenwechsel auch in der Jagdgesetzgebung geben muss im Hinblick auf die Zielstellungen, die verbunden werden mit diesem Jagdgesetz. Es muss darum gehen, waldangepasste Wildbestände erzielen zu können. Das ist eine Sache, die nicht nur der Waldeigentümer möchte, diese Entwicklung möchte auch die Gesellschaft. Deswegen muss auch dieses Ziel so formuliert werden. Die zweite Frage, ob es Erfahrungen mit veränderten Jagdzeiten oder

Jagdregimes gibt. In der Vergangenheit hat es dazu eine Vielzahl von Untersuchungen gegeben. In großen Privatforstbetrieben gibt es Modellprojekte, die von Herrn Prof. Müller zum Beispiel begleitet und betreut werden, wo im Grunde ganz klar herauskommt, dass man mit veränderten Jagdzeiten, das heißt nicht automatisch mit verlängerten Jagdzeiten – es ist zu akzeptieren, dass Wild Ruhephasen braucht, aber es muss zur richtigen Zeit auch erlegbar sein und das ist Herbst und Winter, dass es dort sehr gute Erfahrungen gibt. Aus meinem dienstlichen Umfeld ist es so, dass wir über eine Ausnahmegenehmigung die Möglichkeit hatten in diesem Jahr auch im Winter Rehböcke zu erlegen, Waldrückjagden. Was befürchtet worden ist, dass jetzt eine übergroße Zahl an männlichem Rehwild dort auf der Strecke liegt, ist nicht eingetreten. Was wir aber erhofft haben, nämlich dass es insgesamt eine verbesserte und erhöhte Strecke beim Rehwild gibt, insbesondere bei Kitzen und weiblichem Wild, das ist sehr wohl eingetreten. Insofern kann das also sehr hilfreich sein, über diese Dinge sehr intensiv nachzudenken.

**Der Vorsitzende:** Frau Behm.

**Abg. Cornelia Behm (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich schließe mich dem Dank meiner Vorrednerin an, möchte mich damit aber nicht länger aufhalten, sondern hier noch einmal feststellen für die Grüne Bundestagsfraktion, dass das Urteil, was Jagdgegner vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erstritten haben, umgesetzt werden muss, und zwar klar und zweifelsfrei muss das geregelt werden. Es sollte so geregelt werden, dass es möglichst nicht beklagt werden kann. Was ich auch für wichtig halte, ist dass es im Geist des Urteils umgesetzt wird, nämlich eine stärkere Orientierung am Recht der Eigentümer. Es wäre angemessen gewesen, es im Sinne derjenigen auszulegen, die Jagd auf ihrem Grundstück und Boden ablehnen und nicht im Interesse derjenigen, die die Jagd auf diesem Grund und Boden für notwendig halten. Das sehe ich bei diesem Gesetzentwurf kritisch. Ich stimme Frau Emmert insbesondere zu. Herr Mehl hat auch angesprochen, dass die im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Jagdzeitenregelungen auf Rehwild und Rehböcke und das Fütterungsverbot durchaus für eine Kompensation, ich sage bewusst möglicher Einschränkungen, durch die Befriedung von Grundstücken gewirkt hätte. Ich sehe auch Kritik an uns selber als Ausschuss, dass die Begrenzung auf nur drei Fragen pro Fraktion durchaus kritisch zu sehen ist, denn für mich sind sehr viele Fragen hier offengeblieben. Deswegen jetzt mit den Fragen an Frau Emmert. Ich frage Sie, ob auch ethische Gründe als Motiv für eine Befriedung bzw. gegebenenfalls weitergefasst werden zum Beispiel könnte man auch die Ablehnung bestimmter, also nicht der gesamten Jagd, sondern bestimmter Jagdmethoden oder die Ablehnung der Jagd auf bestimmte Tierarten regeln. Halten Sie das für sinnvoll? Eine weitere Frage an Frau Emmert. Sollte aus Ihrer Sicht die befriedete Grundfläche, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirk bleiben oder wäre es angebracht, die befriedete Grundfläche aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszugliedern? Darf ich noch eine dritte Frage stellen? Ich habe noch eine - nämlich - wie bewerten Sie die Forderung den Jagdgenossen die Möglichkeit einzuräumen, den Jagdausübungsberechtigten die Jagd auf bestimmte Arten, die keiner Abschussplanung unterliegen und/oder bestimmte Jagdmethoden zu untersagen?

**Der Vorsitzende:** Alle Antworten, Frau Emmert? Gut.

**Elisabeth Emmert (Bundesvorsitzende des Ökologischen Jagdverbands - ÖJV):** Die Frage, ob die befriedeten Flächen oder diese Grundbesitzer Teil dieser Jagdgenossenschaften bleiben sollen, würde ich bejahen. Wenn das Eigentum an einen anderen übergeht, müsste das ja wieder geändert werden. Es soll bestimmte Möglichkeiten geben Richtung Wildschäden. Unsere Meinung ist gewesen, es soll dieser Inhaber des befriedeten Bezirkes für die Wildschäden verantwortlich sein. Wenn es die Jagdgenossenschaft übernimmt, wie es ja eigentlich der Fall ist, sollte der auch mit beteiligt werden. Wenn es den Jagdpächter über den Pachtvertrag zugeschrieben wird, dann muss der Einzelne, auch wenn das befriedet ist, nicht beteiligt werden. Die Möglichkeit für bestimmte Arten oder bestimmte Jagdmethoden die Jagd zu verbieten oder zu verändern, gibt es jetzt zum einen über Pachtverträge. Da muss sich natürlich die Jagdgenossenschaft einig sein oder der Eigenjagdbesitzer kann ja auch, wenn er verpachtet, bestimmte Jagdmethoden oder bestimmte Tierarten herausnehmen. Die Arten, die abschlussplanpflichtig sind, müssen natürlich – diese Abschlusspläne müssen weiter erfüllt werden. Auch wenn vielleicht Eigenjagdbesitzer, die ja die Möglichkeit haben in Jagdgenossenschaften Mitglied zu werden, sie können ja auf ihr Jagdrecht verzichten und dort Mitglied werden, in Rheinland-Pfalz zumindest ist es so, dann bestünde die Möglichkeit, dass auch dieser Eigenjagdbesitzer eine Befriedung aus ethischen Gründen erduldet. Man muss aber bedenken, dass die Abschüsse, die Zahlen, die auf seiner Fläche festgesetzt sind, dann auf der restlichen Fläche durchgeführt werden müssen. Es wird also nicht weniger erlegt, sondern die müssen ja woanders erlegt werden. Das ist sicher ein Gesichtspunkt, der aus Gründen des Waldschutzes notwendig ist. Der Eigenjagdbesitzer und auch die Jagdgenossenschaft haben Möglichkeiten das zu regeln. Ich habe Verständnis dafür und es ist in gewisser Weise schlüssig zu sagen als Grundeigentümer, ich kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, dass hier Fallen aufgestellt werden oder dass Haustiere getötet werden. Ich würde das aber akzeptieren, dass Rehe getötet werden, weil das für mich einen sinnvollen Zweck hat. Wenn man das in der Praxis aber sieht, dass das mit dieser Befriedung aus ethischen Gründen verbunden ist, besteht natürlich schon die Gefahr, dass die rechtlichen Möglichkeiten so zersplittert werden. Wenn man davon ausgeht, dass es nicht nur einfach ein befriedeter Bezirk ist, sondern dass es dann noch zu beachten gilt, welche Tierarten, welche Jagdmethoden wo noch möglich sind, stelle ich mir das für die Praxis sehr schwierig vor. Es gibt da einen gewissen theoretischen Hintergrund, der berechtigt ist. Das kann man aber über Pachtverträge regeln und der Eigenjagdbesitzer kann es ohnehin regeln, welche Art von Jagd er auf seinen Flächen haben möchte, wenn er verpachtet.

**Der Vorsitzende:** Alles beantwortet, Frau Behm?

**Abg. Petra Crone (SPD-Fraktion):** Ich habe noch eine oder zwei Fragen an den Praktiker, Herr Rackwitz,. Wenn jetzt nicht nur ein Antragsteller für Befriedung für einen Jagdbezirk da ist, sondern zwei – in welcher Reihenfolge wird das behandelt und wie gehen Sie da vor? Das ist das eine. Dann möchte ich gerne noch einmal wegen der Wildschäden fragen. Der Jagdpächter trägt ja die Wildschäden. Wie ist das bei den befriedeten Gebieten? Wird das dann umgelegt auch auf denjenigen, der befriedetes Gebiet hat oder wie wird das gehandhabt? Oder wird es dann irgendwann zum Gang vor das Gericht kommen? Die dritte Frage ist - inwieweit, Herr Rackwitz, sehen Sie Bedarf, wenn dieses Gesetz jetzt so verabschiedet wird, auf Länderebene noch Änderungen bzw. Konkretisierungen vorzunehmen?

**Der Vorsitzende:** Bitte Herr Rackwitz.

**Martin Rackwitz (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern):** Vielen Dank für die Anfragen. Was die Anzahl angeht, würde ich sagen, es wird so bearbeitet wie es kommt, der Reihe nach. Da wird es keine Bevorzugung für den einen oder anderen aus irgendwelchen Gründen geben. Schwierig wird es natürlich werden, wenn eine Vielzahl von Eigentümern im selben gemeinschaftlichen Jagdbezirk hier die Anträge stellt. Aber wie gesagt, so wie es laut Antragstellung kommt. Was den Wildschadensersatz betrifft, da gibt es schon den Unterschied zu den bisherigen befriedeten Bezirken, wo eine reguläre Jagdausübung nicht stattfinden darf. Ein Wildschadensersatz ist dann auch ausgeschlossen. Nach dem Gesetzentwurf ist diese Systematik gebrochen worden. Aber im Interesse des Allgemeinwohls und da ist es aus meiner Sicht durchaus rechtmäßig, dass der Grundstückseigentümer, der ja selbständig von sich aus den Antrag gestellt hat, das Grundstück befrieden zu lassen. Es ist heute bereits mehrfach angesprochen worden, dass er nicht auf der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes jagen lassen muss. Das Wild wird sich regelmäßig seinem Ruhebedürfnis folgend auf derartige Grundstücke zurückziehen. Das ist vorprogrammiert und wildbiologisch auch begründet. Warum soll der Eigentümer dann nicht mit in die Haftung genommen werden so wie alle anderen Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes? Was die dritte Frage angeht, entschuldigen Sie, ich habe es versäumt, es zu notieren.

**Abg. Petra Crone (SPD-Fraktion):** Ob Sie noch Bedarf an Änderungen auf Landesebene sehen an diesem Gesetz.

**Martin Rackwitz (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern):** Das wird sich zeigen. Es gibt jetzt aus Sicht unseres Bundeslandes keinen weiteren Korrekturbedarf am Gesetzentwurf. So wie er jetzt gestaltet ist, scheint er aus unserer Sicht in sich abgerundet und wir werden sehen, wie es dann weitergeht. Die Länder haben ja aufgrund ihrer Länderkompetenzen hier an der einen oder anderen Stelle etwas zu konkretisieren. Das wird sich zeigen. Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Ich habe da auch noch einmal eine Frage Herr Rackwitz. Sie sind ja sozusagen einer der Ländervertreter. Gibt es da schon so Abstimmungsüberlegungen zwischen den einzelnen Ländervertretern? Weil Sie sagten, der ethisch befriedete der soll jetzt im Grunde für Wildschäden mit haften. Das wird ja spannend. Das heißt ja im Grunde genommen ist er, weil er ein Rückzugsgebiet möglicherweise für das Wild hat, ist er ein Stück mitverantwortlich.

Dann kommt einer dauernd in diesen ethisch befriedeten Bereich und zählt nach wie viele Tiere da sind. Oder wie muss man sich – ich will die Frage nicht zu kompliziert machen. Gibt es da Abstimmungen über die gemeinsame Vorgehensweise? Ich halte das auch deshalb nicht für ganz uninteressant, weil ich aus einer Region komme, wo es durchaus an dieser Problematik Interesse gibt. Das hat auch ein bisschen damit zu tun, dass wir relativ viele Niederländer haben, die bei uns Grundbesitz haben.

**Martin Rackwitz (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern):** Herr Vorsitzender, Abstimmungen auf Länderebene gibt es dahingehend regelmäßig in vielfältigen jagdrechtlichen Fragen. Dafür gibt es ja die Jagdreferentenrunde, die jetzt nicht nur auf Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) agieren, sondern die auch untereinander sich gerne befragen. Wie sehen Sie das? Wir haben Folgendes vor. Gibt es bei Ihnen im Land da schon Beispiele? So stimmen sich die Jagdreferenten regelmäßig ab. Der anfragende Jagdreferent gibt dann das Abstimmungsergebnis allen anderen Länderreferenten wiederum zur Kenntnis. Da wird es künftig auch eine Abstimmung in dieser Frage geben.

**Der Vorsitzende:** Herr Gerig.

**Abg. Alois Gerig (CDU/CSU-Fraktion):** Vielen Dank an die Expertenrunde. Ich bin froh darüber, dass die Mehrheit von Ihnen mit unserem Gesetzentwurf weitgehend einverstanden ist. Ich habe eine konkrete Frage an den Dr. Hoffmann. Sehen Sie die Vorlage des Gesetzentwurfes dafür ausreichend im Hinblick auf die Jagdzeiten, auf Wildschäden und auch auf die Herausnahme einzelner Flächen, dass wir da flexibel genug in der Praxis reagieren können. Im Übrigen bin ich davon überzeugt, dass die Gesellschaft dankbar sein muss, dass wir in Deutschland Tausende von überwiegend ehrenamtlichen Jägern haben, die dieses Hegen und Pflegen und auch das Jagen betreiben. Das ist ganz wichtig. Ich weiß das zu schätzen, insbesondere, weil ich aus einer ländlichen Region komme.

**Der Vorsitzende:** Herr Dr. Hoffmann

**Dr. Daniel Hoffmann (Deutscher Jagdschutzverband e. V.):** Das Jagdzeitenthema ist derzeit unberührt. Das ist ja auch ein Verordnungsgegenstand. Es ist schon spannend, sich über Jagd- und Schonzeiten zu unterhalten. Entschuldigung. Es ist schon gut und wichtig und wird auch sicher in Zukunft erforderlich sein, dass wir uns über Jagd- und Schonzeiten unterhalten. Dann ist die Thematik aber nicht darin gelöst, dass wir für - ich sage mal ein bisschen salopp auf Zuruf - für eine Art und dann auch noch für ein Geschlecht eine Jagdzeit, irgendwo auch nachvollziehbar, verlängern. Das würde uns sicher in der Gesamtdiskussion nicht weiterbringen. Da würde ich empfehlen, das in einer gesonderten und ausgiebigen und längeren Diskussion zu behandeln. Und das, nicht wie ursprünglich einmal vorgesehen, mit so einem vorschnellen Einwurf dann durchzuziehen.

Der Wildlebensraum, Wildschäden: Wir haben im Moment nach Bundesjagdzeitenverordnung durchaus vom Grundsatz her angebrachte Möglichkeiten hier einzugreifen. Die Länder haben darüber hinaus und machen dann auch Gebrauch davon, Möglichkeiten, auch spezielle Dinge weiter zu regeln, wenn ich an die Sache Schwarzwild denke, Schwarzwildbejagung. Da gehen wir in ganz vielen Ländern von der ganzjährigen Bejagung des Schwarzwildes sowieso schon aus mit der Einschränkung des Muttertierschutzes. Der muss natürlich nach wie vor immer im Vordergrund bleiben ungeachtet von Schäden, die wirtschaftlicher Natur sind. Den ganzen Komplex Jagd- und Schonzeiten, hier jetzt in aller Kürze abhandeln zu wollen, das wäre eine zu große Herausforderung. So wie der Gesetzentwurf jetzt steht und den Zweck, den er jetzt zu erfüllen hat, den erfüllt er. Aber wir sind derzeit nicht in der Lage,

kurzfristig da eine komplette Jagd- und Schonzeitenänderung, die biologisch nachvollziehbar ist, durchzuziehen.

**Der Vorsitzende:** Frau Behm, bitte, das machen wir kurz, weil wir jetzt wirklich rüber müssen.

**Abg. Cornelia Behm (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** An Herrn Reh die Frage wie er bewertet, dass die Strafbarkeit der Jagdwilderei, § 292 StGB in befriedeten Bezirken durch Artikel 2 dieses Gesetzentwurfes aufgehoben werden soll. An Herrn Rackwitz würde ich noch einmal in Ergänzung seiner Aussagen zum Wildschaden die Frage richten, wie Sie es sehen, dass die Rechte von Landpächtern auf Wildschadensersatz, die von vielen Stellungnehmern auch kritisiert worden sind in befriedeten Gebieten, nicht ausreichend geregelt sind und es da sicher Änderungsbedarf gibt. Was halten Sie davon, Landpächter gegenüber den Eigentümern befriedeter Gebiete, dass sie das geltend machen können? Herr Herzog hat vorhin angesprochen die Frage der Eigenjagdbesitzer, die kein Recht auf Befriedung haben. Was meinen Sie, wird das beklagt werden?

**Der Vorsitzende:** Ich muss wirklich darauf aufmerksam machen, dass Sie leider sehr kurz antworten müssen. Wir haben einen Gast aus Dänemark, der auch einen Rückflug schon gebucht hat. Wir kommen sonst in zeitliche Schwierigkeiten. Ich habe jetzt noch Frau Dr. Happach-Kasan.

**Abg. Dr. Christel Happach-Kasan (FDP-Fraktion):** Mich interessiert nur die Frage der Wildfolge an Herrn Herzog. Ist es realistisch, dass sozusagen vor der Wildfolge, im Hinblick auf das Gebot des Tierschutzes, der Eigentümer gefragt wird. Wie soll das praktisch eigentlich funktionieren?

**Der Vorsitzende:** Frau Behm hatte Herrn Prof. Dr. Herzog gefragt. Der kann da auch gleich die Antwort nutzen, um auf die Frage von Frau Dr. Happach-Kasan zu antworten.

**Prof. Dr. Dr. Sven Herzog (Technische Universität Dresden, Institut für Waldbau und Forstschutz):** Frau Behm, genau das ist das große Fragezeichen in der Tat. Das ist sicherlich ein wunder Punkt, zumal diese Größe eines Eigenjagdbezirkes, diese Mindestgröße jetzt keine strenge biologische Grundlage hat. Das ist im Grunde einmal so festgelegt worden. Hier werden sicherlich einmal Reibungspunkte kommen, wenn die ersten großen Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk tatsächlich befriedet sind. Ein Eigenjagdbesitzer kann in Deutschland, anders als in Frankreich, von sich aus die Jagd ruhen lassen kann. Das ist wieder etwas anderes. Aber er ist zur Jagd auch verpflichtet. Das kann sicherlich über kurz oder lang durchaus Diskussionen geben. Die werden wir auch führen müssen. Frau Dr. Happach-Kasan, bei der Wildfolge sehe ich es ganz klar so, diese relativ ausführliche Informationspflicht, die zwar wieder eingeschränkt worden ist, dann im nächsten Absatz, halte ich für die Praxis schon fragwürdig. Diese Wildfolge ist aus Tierschutzgründen geboten. Es geht nicht darum, zu jagen, sondern es geht im Grunde darum jagdliche Fehler, die man vorher gemacht hat, möglichst human für das Tier wieder auszugleichen. Da sollten wir diese Wildfolge sehr hoch ansiedeln und sagen, das soll gemacht werden und der Eigentümer soll beispielsweise darüber informiert werden auch im Nachhinein. Das halte ich für pragmatischer.



**Der Vorsitzende:** Dankeschön, Herr Reh.

**Jürgen Reh (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfale-Lippe e. V.):** Kurz zu dem Thema Strafbarkeit, bzw. Jagdwilderei. Es ist ja nicht so, wenn man hier den Straftatbestand der Jagdwilderei in diesen Fällen nicht zur Anwendung gelangen lässt, dass damit ein rechtsfreier Raum eröffnet ist. Derjenige, der das macht, wer also fremdes Jagdrecht verletzt, begeht ja auch im zivilrechtlichen Sinne eine unerlaubte Handlung. Es besteht ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. Das ist recht effektiv. Die werden sich genau überlegen, ob sie bewusst fremdes Jagdrecht verletzen - die Jägerschaft. Insofern sind hier die Grundeigentümer der befriedeten Flächen nicht schutzlos gestellt. Umgekehrt muss man natürlich auch sehen - die Strafbarkeit ist ein scharfes Schwert. Die sollte wirklich auch Straftätern zukommen. Wir haben hier die Situation, dass wir in einem Jagdbezirk jemanden haben, der berechtigterweise die Jagd ausübt. Die Jagd ist auch immer Bewegung. Bewegung in Flächen, die plötzlich parzelliert sind, die unter Umständen gar nicht gesondert gekennzeichnet sind. Wir haben Jagdgäste in der Fläche, Gesellschaftsjagden. Da kann es ganz schnell dazu kommen, dass auch einmal fremdes Jagdrecht verletzt wird. Da reicht der zivilrechtliche Schutz vollkommen aus. Das ist eine angemessene Abwägung der Belange, wenn man hier nicht auch noch die Keule des Strafrechtes schwingt.

**Der Vorsitzende:** Schönen Dank. Herr Rackwitz.

**Martin Rackwitz (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern):** Zur Frage des Wildschadenersatzes für Landpächter. Das ist hier nicht ausgeschlossen. Es kommt dann auf das Vertragsverhältnis an zwischen dem Eigentümer und dem Landwirt. Der Eigentümer, der hier selbst in Vorleistung gegangen ist, in dem er beantragt hat, dass sein Grundstück befriedet wird, hat die Möglichkeit, mit dem Landpächter eine entsprechende, den Wildschaden erstattende Regelung zu treffen.

**Zwischenrufe: Abg. Cornelia Behm (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Naja, das ist aber ein bisschen schlicht. Es geht ja um das Recht des Landpächters.

**Der Vorsitzende:** Das werden wir dann versuchen abzuarbeiten. Ich möchte mich erst einmal ganz herzlich dafür bedanken, dass Sie erstens gekommen sind, zweitens dass Sie die Umstrukturierung, die wir vornehmen mussten, so klaglos getragen haben. Heute ist wirklich ein spezieller Tag. Ich möchte mich auch bei denen bedanken, die die Fragen gestellt haben für eine, finde ich, sehr gute Anhörung, die wir zu Recht durchgeführt haben. Ich möchte mich auch dafür bedanken, dass das Ministerium selbst damit einverstanden war, dass wir diese Anhörung sozusagen noch dazwischengeschoben haben unter den Gesichtspunkten der Verabschiedung des Gesetzes, auch unter dem Tagungsrythmus des Bundesrates hatten wir es heute eigentlich schon auf der Tagesordnung – die Verabschiedung des Gesetzes. Wenn wir eine Anhörung durchführen, dann müssen wir auch aus der Anhörung Konsequenzen ziehen. Das werden wir dann auch machen, soweit das nötig ist. Deswegen ist es auch sehr gut, dass der Herr Staatssekretär Bleser dabei war und der Regierungsdirektor Prof. Dr.

Dieter Schweitzer. Herr Freitag aus dem Justizministerium war auch die ganze Zeit dabei. Wenn Sie einmal irgendetwas haben, was Sie sonst bewegt, wenden Sie sich bitte an uns. Mir wird – ich komme aus den ländlichen Raum –ständig die Frage gestellt, warum gibt es heute nur noch so wenig Fasane? Warum gibt es überhaupt keine Rebhühner mehr und ähnliche Fragen. Die Berliner fragen mich: Wo kommen die ganzen Wildschweine her, die bei mir nachts aufkreuzen? Bei der abendlichen Heimfahrt hier in Berlin begegne ich jedes Mal Füchsen. Es tut sich viel in diesem Bereich und Sie machen uns sicherlich informierter, wenn Sie dann auch den Kontakt insgesamt zu uns suchen, wie wir ihn auch gerne zu Ihnen suchen. Herzlichen Dank für Ihr Kommen. Kommen Sie gut heim und lassen Sie uns insgesamt Kontakt halten. Schönen Dank.

**Schluss der Sitzung: 11:08:29 Uhr**

Hans-Michael Goldmann, MdB  
**Vorsitzender**